



Bern, 21. Mai 2025

Änderung des Regierungs- und Verwaltungs- organisationsgesetzes (Schutz von Daten ju- ristischer Personen durch Bundesorgane)

Erläuternder Bericht
zur Eröffnung des
Vernehmlassungsverfahrens



Übersicht

Mit der vorliegenden Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) wird sichergestellt, dass die Bundesorgane auch nach dem 1. September 2028 über genügend Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Daten juristischer Personen verfügen.

Ausgangslage

Mit der Totalrevision des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) wurde die Bearbeitung von Daten juristischer Personen vom sachlichen Geltungsbereich des DSG ausgenommen. Die Begriffsbestimmung von Personendaten (Art. 5 Bst. a DSG) wurde auf Daten natürlicher Personen eingeschränkt. Dies hat zur Folge, dass die bundesrechtlichen Grundlagen, welche den Umgang mit Personendaten durch Bundesorgane bereichsspezifisch regeln, nicht mehr für Daten juristischer Personen gelten. Aufgrund der verfassungsmässigen Vorgaben bedarf insbesondere die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen weiterhin einer Rechtsgrundlage im sektoriellen Recht. Damit nach Inkrafttreten des DSG keine Rechtslücken entstehen, wurde für Bundesorgane in Artikel 71 DSG eine Übergangsbestimmung geschaffen. Diese sieht vor, dass die bisherigen spezialrechtlichen Datenschutzbestimmungen während fünf Jahren nach Inkrafttreten des DSG, d.h. bis am 31. August 2028, für die Daten juristischer Personen weitergelten.

Inhalt der Vorlage

Mit der Vorlage wird die Übergangsbestimmung von Artikel 71 DSG in das RVOG überführt. Zu diesem Zweck wird im VE-RVOG vorgesehen, dass für Bundesorgane die spezialrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Personendaten auch für Daten juristischer Personen gelten, wenn der Spezialerlass selber keine besonderen Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen enthält. Das bedeutet, dass der Begriff der Personendaten in den spezialrechtlichen Bestimmungen zur Datenbearbeitung und -bekanntgabe durch Bundesorgane wie nach früherem Recht auch Daten juristischer Personen umfasst. Damit wird eine dauerhafte Auffanglösung geschaffen, die in allen Sachbereichen, in welchen Bundesorgane Daten juristischer Personen bearbeiten und bekanntgeben, gleichermassen Anwendung finden kann. Um Rechtsklarheit und -sicherheit zu schaffen, werden zudem die grundrechtlich geschützten Ansprüche, die den juristischen Personen nach Artikel 13 Absatz 2 der Bundesverfassung gegenüber datenbearbeitenden Bundesorganen zustehen (namentlich das Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht), neu ausdrücklich im VE-RVOG geregelt. Überdies werden die Anforderungen, die an die Ausarbeitung von rechtlichen Grundlagen zur Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen gestellt werden, an die entsprechenden Vorgaben des DSG angeglichen. Schliesslich wird eine neue Bestimmung zur Auftragsbearbeitung von Daten juristischer Personen eingeführt.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	6
1.1	Hintergrund.....	6
1.1.1	Keine Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes auf Daten juristischer Personen.....	6
1.1.2	Auswirkungen auf die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen..	7
1.1.3	Tragweite des grundrechtlichen Schutzes von Daten juristischer Personen.....	7
1.1.4	Übergangslösung im DSG.....	8
1.1.5	Geltende Regelung zum Umgang mit Daten juristischer Personen durch Bundesorgane im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz.....	9
1.2	Handlungsbedarf und Ziele	12
1.3	Geprüfte Alternativen	14
1.4	Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates	15
2	Grundzüge der Vorlage	15
2.1	Beantragte Neuregelung	15
2.1.1	Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes	15
2.1.2	Änderungen anderer Bundesgesetze (Anhang)	16
2.2	Umsetzungsfragen	17
3	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	17
3.1	Erläuterungen zu den Änderungen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes	17
3.2	Erläuterungen zu den Änderungen anderer Bundesgesetze (Anhang) ...	31
3.2.1	Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit	31
3.2.2	Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015	31
3.2.3	Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020	32
3.2.4	Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich.....	32
3.2.5	Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001	33
3.2.6	Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998.....	33
3.2.7	Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004	33
3.2.8	Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004	34
3.2.9	Bundesgesetz vom 17. März 2023 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben	34
3.2.10	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht.....	35
3.2.11	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht..	35
3.2.12	Bundesgesetz vom 20. März 2009 über das Bundespatentgericht	35

3.2.13 Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes.....	36
3.2.14 Datenschutzgesetz vom 25. September 2020.....	36
3.2.15 Strafgesetzbuch	36
3.2.16 Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes	36
3.2.17 ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991	37
3.2.18 Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992	38
3.2.19 Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007	38
3.2.20 Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über militärische und andere Informationssysteme im VBS	39
3.2.21 Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967	40
3.2.22 Zollgesetz vom 18. März 2005	40
3.2.23 Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009.....	40
3.2.24 Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969	41
3.2.25 Biersteuergesetz vom 6. Oktober 2006	41
3.2.26 Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996	41
3.2.27 Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007	41
3.2.28 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957.....	42
3.2.29 Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009.....	42
3.2.30 Bundesgesetz vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	42
3.2.31 Fernmeldegesetz vom 30. April 1997.....	43
3.2.32 Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen.....	43
3.2.33 Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021	43
3.2.34 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit	43
3.2.35 Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	44
3.2.36 Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung.....	44
3.2.37 Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung.....	44
3.2.38 Vorläuferstoffgesetz vom 25. September 2020	44
3.2.39 Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003	45
3.2.40 Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997.....	45
4 Auswirkungen	47
4.1 Auswirkungen auf den Bund.....	47
4.2 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden	47
4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	47
4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft	48
5 Rechtliche Aspekte.....	48
5.1 Verfassungsmässigkeit	48
5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz.....	48

5.3	Erlassform	49
5.4	Unterstellung unter die Ausgabenbremse	49
5.5	Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	49
5.6	Datenschutz	49

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

1.1 Hintergrund

1.1.1 Keine Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes auf Daten juristischer Personen

Mit der Totalrevision des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹ (DSG) wurde die Bearbeitung von Daten juristischer Personen vom sachlichen Geltungsbereich des DSG ausgenommen. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 DSG gilt das Gesetz nur noch für die Daten natürlicher Personen, d.h. für die Daten von Menschen (zum Begriff der juristischen Personen vgl. Ziff. 1.1.5.1).

Ausschlaggebend für diese Änderung war insbesondere der Blick ins Ausland: In den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union und des Europarates sowie der meisten Länder werden nur die Daten von natürlichen Personen geschützt. Die Angleichung des schweizerischen Datenschutzrechts hat deshalb zu einer Erleichterung der internationalen Datentransfers geführt, da die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen aus der Schweiz ins Ausland nicht mehr davon abhängt, ob im Empfängerland ein angemessener Datenschutz gewährleistet wird. Hinzu kam, dass der Datenschutz für juristische Personen in der Praxis in vielen Bereichen eine untergeordnete Rolle gespielt hatte und – insbesondere im privatrechtlichen Bereich – verschiedene andere Gesetze einen Schutz der Persönlichkeit von juristischen Personen und der Vertraulichkeit ihrer Daten gewährleisteten (so unter anderem die Art. 28 ff. des Zivilgesetzbuchs², das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986³ gegen den unlauteren Wettbewerb, das Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992⁴ sowie die Bestimmungen zum Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen).⁵

¹ SR 235.1

² SR 210

³ SR 241

⁴ SR 231.1

⁵ Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017 zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz («Botschaft DSG 2017»), BBl 2017 6941, hier: 7011. Siehe insbesondere auch CHRISTIAN DRECHSLER, in: Gabor P. Blechta / David Vassella (Hrsg.), Basler Kommentar zum Datenschutzgesetz, 4. Aufl., 2024 («BSK DSG»), Art. 2 N 5; DERSELBE, Plädoyer für die Abschaffung des Datenschutzes für juristischer Personen, in AJP 1/2016, S. 80 ff.; JULIAN POWELL / MATTHIAS R. SCHÖNBÄCHLER, in: Adrian Bieri / Julian Powell (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar zum Datenschutzgesetz, 2023, («OFK DSG»), Art. 2 N 4; SYLVAIN MÉTILLE / LIVIO DI TRIA, in Philippe Meier / Sylvain Métille (Hrsg.), Commentaire romand. Loi sur la protection des données, 2023 («CR LPD»), Art. 2 N 27; SANDRA HUSI-STÄMPFLI, in: Thomas Steiner / Anne-Sophie Morand / Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Datenschutzgesetz («OK DSG»), Art. 2 N 12 (Version vom 15.08.2023); kritisch JULIEN FRANCEY, in:

1.1.2 Auswirkungen auf die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen

Mit der Abschaffung der Anwendbarkeit des DSG auf Daten juristischer Personen wurde auch der Begriff der Personendaten geändert: Personendaten sind in Artikel 5 Buchstabe a DSG definiert als «Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare *natürliche* Person beziehen». Diese Beschränkung auf Angaben zu natürlichen Personen führte dazu, dass die bundesrechtlichen Grundlagen, welche die Bearbeitung von *Personendaten* durch Bundesorgane bereichsspezifisch regeln, nicht mehr gelten, wenn *Daten juristischer Personen* bearbeitet bzw. bekanntgegeben werden. Gemäss dem in Artikel 5 Absatz 1 der Bundesverfassung⁶ (BV) statuierten Legalitätsprinzips braucht staatliches Handeln aber grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage. Dasselbe gilt für die Einschränkung von Grundrechten nach Artikel 36 Absatz 1 BV: Juristische Personen können sich auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 13 Absatz 2 BV berufen, weshalb die staatliche Bearbeitung und Bekanntgabe ihrer Daten auch vor diesem Hintergrund eine Rechtsgrundlage erfordert (vgl. Ziff. 1.1.3). Die Änderung des Begriffs der Personendaten löste im Bereich des öffentlichen Datenschutzrechts deshalb Rechtsetzungsbedarf aus.

1.1.3 Tragweite des grundrechtlichen Schutzes von Daten juristischer Personen

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der herrschenden Lehre gewährleistet Artikel 13 Absatz 2 BV – als Unterfall des Schutzes der Privatsphäre – das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Das heisst: Jede Person muss grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, wie sensibel die fraglichen Informationen tatsächlich sind, «gegenüber fremder, staatlicher oder privater Bearbeitung von sie betreffenden Informationen bestimmen können [...], ob und zu welchem Zweck diese Informationen über sie bearbeitet werden».⁷ Artikel 13 Absatz 2 BV bietet damit nicht nur Schutz vor Datenmissbrauch, sondern erfasst (über seinen Wortlaut hinaus) grundsätzlich jede

Yaniv Benhamou / Bertil Cottier (Hrsg.), *Petit commentaire Loi sur la protection des données* («PC LPD»), 2023, Art. 2 N 14 ff.

⁶ SR 101

⁷ Statt vieler: BGE 146 I 11 E. 3.1.1 sowie BGE 144 I 126 E. 4.1, beide m.w.H.

staatliche Bearbeitung (insbesondere die Beschaffung, Verwendung, Aufbewahrung oder Bekanntgabe) von personenbezogenen Daten.⁸

Wie erwähnt (vgl. Ziff. 1.1.2) können sich auch juristische Personen auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berufen.⁹ Deshalb muss sich jede Bearbeitung oder Bekanntgabe von Daten juristischer Personen auf eine gesetzliche Grundlage stützen können, die der Schwere des jeweiligen Eingriffs Rechnung trägt (Art. 36 Abs. 1 BV).¹⁰

Aus dem verfassungsmässigen Datenschutz in Artikel 13 Absatz 2 BV werden ausserdem verschiedene Ansprüche abgeleitet, denen grundrechtlicher Charakter zugesprochen wird. Dazu gehört insbesondere das Recht einer Person auf Auskunft über sie betreffende Daten sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung ihrer Daten. Diese Ansprüche stehen auch juristischen Personen zu. Insbesondere das Auskunftsrecht ist ein zentraler Bestandteil des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, welches die Verwirklichung weiterer datenschutzrechtlicher Ansprüche erst erlaubt.¹¹

Die vorangehenden Ausführungen zeigen, dass juristische Personen trotz des geänderten Geltungsbereichs des DSG weiterhin einen Anspruch auf Schutz ihrer Daten haben. Die aus Artikel 13 Absatz 2 BV abgeleiteten Grundrechtsansprüche bleiben bestehen.

1.1.4 Übergangslösung im DSG

Im Rahmen der Totalrevision des DSG wurde der vorangehend geschilderte Rechtssetzungsbedarf zwar erkannt, konnte aus zeitlichen und praktischen Gründen aber nur teil-

⁸ Vgl. insbesondere RAINER J. SCHWEIZER / LEA STRIEGEL, in: Bernhard Ehrenzeller / Patricia Egli / Peter Hettich et al. (Hrsg.), St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung («SGK BV»), 4. Aufl., 2023, Art. 13 N 79 und 85; GIOVANNI BIAGGINI, Orell Füssli Kommentar zur Bundesverfassung, 2. Aufl., 2017 («OFK BV»), Art. 13 N 11; OLIVER DIGGELMANN, in: Bernhard Waldmann / Eva Maria Belser / Astrid Epiney (Hrsg.), Basler Kommentar zur Bundesverfassung, 2015 («BSK BV»), Art. 13 N 33; JULIEN FRANCEY, PC LPD, Art. 2 N 18 f., alle m.w.H.

⁹ Vgl. RAINER J. SCHWEIZER / LEA STRIEGEL, SGK BV, Art. 13 N 83 f.; GIOVANNI BIAGGINI, OFK BV, Art. 13 N 3 und 12; OLIVER DIGGELMANN, BSK BV, Art. 13 N 8, 33; JULIEN FRANCEY, PC LPD, Art. 2 N 18 f. mit Hinweis auf BGE **141** I 201 E. 4.1. Siehe dazu auch die Botschaft DSG 2017, BBl **2017** 6941, hier: 6972 mit Verweis auf BGE **137** II 371 E. 6.

¹⁰ GIOVANNI BIAGGINI, OFK BV, Art. 13 N 15. Ebenso: JULIEN FRANCEY, PC LPD, Art. 2 N 18 ff.

¹¹ RAINER J. SCHWEIZER / LEA STRIEGEL, SGK BV, Art. 13 N 100 f. m.w.H.; GIOVANNI BIAGGINI, OFK BV, Art. 13 N 13. Siehe dazu auch SYLVAIN MÉTILLE / LIVIO DI TRIA, CR LPD, Art. 2 N 31.

weise berücksichtigt werden: In den Artikeln 57r ff. des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹² (RVOG) wurde eine Reihe von Bestimmungen eingeführt, die den Umgang mit Daten juristischer Personen durch Bundesorgane regeln (siehe sogleich Ziff. 1.1.5). Nebstdem wurde in der damaligen Botschaft des Bundesrates angekündigt, dass sämtliche bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen nach dem Inkrafttreten des DSG überprüft und möglichst einheitlich an die neuen Vorgaben der Artikel 57r ff. RVOG angepasst werden.¹³

Damit in der Zwischenzeit keine Rechtslücken entstehen, wurde in Artikel 71 DSG für die Bundesorgane eine Übergangsbestimmung eingeführt. Diese Bestimmung sieht vor, dass die bisherigen spezialrechtlichen Datenschutzvorschriften – die sowohl in Gesetzen im formellen als auch im materiellen Sinn enthalten sein können – während fünf Jahren nach Inkrafttreten des DSG, d.h. bis am 31. August 2028, für die Daten juristischer Personen weiter gelten. Insbesondere können sich die Bundesorgane während dieser Zeit für die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen auf die bisherigen Rechtsgrundlagen zur Bekanntgabe von Personendaten stützen.

1.1.5 Geltende Regelung zum Umgang mit Daten juristischer Personen durch Bundesorgane im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

1.1.5.1 Konzept und Begriffe

Wie vorangehend erläutert (vgl. Ziff. 1.1.1 und 1.1.3), benötigen Bundesorgane nicht nur für die Bearbeitung bzw. Bekanntgabe von Personendaten, sondern auch von Daten juristischer Personen ausreichende Rechtsgrundlagen. Da die Vorgaben des DSG (namentlich die besonderen Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch Bundesorgane in den Art. 33 ff. DSG) für die Daten von juristischen Personen nicht mehr gelten, wurde in den Artikeln 57r–57t RVOG ein allgemeiner Rechtsrahmen geschaffen. Wie beim DSG handelt es sich auch bei diesen Bestimmungen des RVOG um eine Querschnittsregelung, die – unter Vorbehalt von spezialgesetzlichen Abweichungen – bereichsübergreifend in allen Konstellationen, in denen Daten juristischer Personen durch Bundesorgane bearbeitet werden, zu beachten sind.

Für den Begriff der «Bundesorgane», auf welche die Artikel 57r ff. RVOG Anwendung finden, ist auf die Legaldefinition in Artikel 5 Buchstabe i DSG abzustellen (siehe auch Art. 57j RVOG). Als Bundesorgane gelten demnach alle Behörden oder Dienststellen des Bundes (einschliesslich der dezentralisierten Verwaltungseinheiten) sowie Personen, die mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind.¹⁴ Auch der Begriff des Auftragsbearbeiters ergibt sich aus dem DSG (siehe Art. 5 Bst. k DSG). Auslegungsbedürftig sind ferner die Begriffe der «Daten (juristischer Personen)» und der «juristischen Personen»:

¹² SR 172.010

¹³ Vgl. Botschaft DSG 2017, BBl 2017 6941, hier: 7108.

¹⁴ Vgl. Botschaft DSG 2017, BBl 2017 6941, hier: 7119.

- *Daten (juristischer Personen)*: Analog zum Begriff der Personendaten (Art. 5 Bst. a DSG) gelten als Daten juristischer Personen alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare juristische Person beziehen. Dazu können beispielsweise die Firma, Kontakt- und Adressangaben, Zahlungsangaben, Angaben zur Organisation, Rechtsform und Geschäftstätigkeit, Angaben zur finanziellen Situation und zu Geschäftsergebnissen, Angaben zu Subventionsbeiträgen, Angaben zu Untersuchungsmassnahmen oder Sanktionen sowie Jahresberichte gehören. Ist die juristische Person nicht mindestens bestimmbar (zum Beispiel, weil ihre Daten anonymisiert wurden), so sind die Vorschriften in den Artikeln 57r ff. RVOG nicht anwendbar.
- *Juristische Personen*: sind primär alle körperschaftlich organisierten Personenverbindungen sowie die einem besonderen Zweck gewidmeten, selbstständigen Anstalten mit Rechtspersönlichkeit. Dazu gehören der Verein (Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches¹⁵ [ZGB]), die Stiftung (Art. 80 ff. ZGB), die Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. des Obligationenrechts¹⁶ [OR]), die Kommanditaktiengesellschaft (Art. 764 ff. OR), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 772 ff. OR), die Genossenschaft (Art. 828 ff. OR) sowie die privatrechtlichen Körperschaften des kantonalen Rechts und die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften der Kantone und des Bundes. In der Lehre zum alten Datenschutzgesetz wurde der Begriff der juristischen Personen zudem in einem erweiterten Sinn verstanden. Über den Wortlaut des Gesetzes hinaus wurden auch Personengesellschaften, die zwar keine eigene Persönlichkeit im rechtlichen Sinne haben, aber partei- und prozessfähig sind (wie Kollektivgesellschaften [Art. 552 ff. OR], Kommanditgesellschaften [Art. 594 ff. OR] und Stockwerkeigentümergeellschaften [Art. 712/ ZGB]), dazu gezählt. Dieses weite Verständnis des Begriffs der juristischen Personen liegt auch den Artikeln 57r ff. RVOG zugrunde. Nicht erfasst sind dagegen Personenverbindungen, die nach schweizerischem Recht keinerlei Elemente einer Rechtspersönlichkeit aufweisen, wie z.B. einfache Gesellschaften oder Erbgemeinschaften.¹⁷

1.1.5.2 Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen (Art. 57r RVOG)

Der geltende Artikel 57r Absatz 1 RVOG schafft für die Bearbeitung¹⁸ von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane eine allgemeine, direkt anwendbare gesetzliche

¹⁵ SR 210

¹⁶ SR 220

¹⁷ Zum Ganzen: DAVID ROSENTHAL / YVONNE JÖHRI, in: Handkommentar zum Datenschutzgesetz, 2008 («HK DSG»), Art. 2 N 6 ff.; BEAT RUDIN, in: Bruno Baeriswyl / Kurt Pärli / Dominika Blonski (Hrsg.), Stämpfli Handkommentar zum Datenschutzgesetz, 2. Aufl., 2023 («SHK DSG»), Art. 2 N 12; CHRISTIAN DRECHSLER, BSK DSG, Art. 2 N 5; JULIEN FRANCEY, PC LPD, Art. 2 N 12 f. Bereits in der Botschaft des Bundesrates vom 23. März 1988 zum Bundesgesetz über den Datenschutz («Botschaft DSG 1988») wurde der Begriff der juristischen Personen im oben dargelegten erweiterten Sinn verstanden (BBi 1988 II 413, hier: 438).

¹⁸ Analog zu Artikel 5 Buchstabe d DSG bedeutet Bearbeitung jeder Umgang mit Daten juristischer Personen, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten. Für die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen gilt dagegen Artikel 57s RVOG (siehe Ziff. 1.1.5.3).

Grundlage. Demnach dürfen Bundesorgane Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten¹⁹, bearbeiten: (a) soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und (b) die Aufgabe in einem Gesetz im formellen Sinn umschrieben ist. Eine Verordnungsbestimmung oder eine lediglich implizit abzulesende Aufgabe genügen nicht. Die Aufgabe muss klar erkennbar und hinreichend bestimmt sein.²⁰

Sind die Vorgaben von Artikel 57r Absatz 1 RVOG erfüllt, so ist keine spezialgesetzliche Ermächtigung mehr erforderlich, weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe. Dies gilt sowohl für die Bearbeitung von «gewöhnlichen» Daten juristischer Personen als auch von besonders schützenswerten Daten. Artikel 57r RVOG umfasst grundsätzlich alle möglichen Bearbeitungsarten. Etwas anders gilt jedoch, wenn der Zweck oder die Art und Weise der Datenbearbeitung zu einem derart schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen juristischen Person führen, dass Artikel 57r RVOG die Anforderungen des Legalitätsprinzips gemäss Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 36 Absatz 1 BV an die Normdichte nicht mehr erfüllt. In einem solchen Fall ist eine ausdrückliche Regelung im jeweiligen Sacherlass nötig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Form der Datenbeschaffung (insbesondere die geheime Beschaffung) oder die Anwendung neuer Technologien eine Eingriffsintensität erreicht, welche eine erhöhte Normbestimmtheit erfordert.

1.1.5.3 Anforderungen an die Rechtsgrundlagen für die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen (Art. 57s RVOG)

Für die Bekanntgabe²¹ von Daten juristischer Personen hält Artikel 57s Absatz 1 RVOG fest, dass diese in einer spezialgesetzlichen Grundlage vorgesehen werden muss. Anders als Artikel 57r RVOG betreffend die Bearbeitung von Daten juristischer Personen stellt Artikel 57s RVOG damit keine Rechtsgrundlage für spezifische Datenbekanntgaben durch Bundesorgane dar. Stattdessen gilt hier das Prinzip der Spezialermächtigung. Analog zu Artikel 36 DSG (Bekanntgabe von Personendaten) regelt Artikel 57s RVOG die Frage, gestützt auf welche gesetzlichen Grundlagen ein Bundesorgan Daten juristischer Personen bekanntgeben darf, und legt die Voraussetzungen fest, unter welchen dies ausnahmsweise ohne gesetzliche Grundlage erfolgen kann.²²

¹⁹ Als besonders schützenswerte Daten juristischer Personen gelten gemäss Artikel 57r Absatz 2 RVOG Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Bst. a) sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse (Bst. b).

²⁰ Zum Ganzen vgl. auch Botschaft DSG 2017, BBl **2017** 6941, hier: 7118 f.

²¹ Analog zu Artikel 5 Buchstabe e DSG bedeutet «Bekanntgabe» das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Daten juristischer Personen.

²² Zum Ganzen: Botschaft DSG 2017, BBl **2017** 6941, hier: 7119 f.

Grundsätzlich dürfen Bundesorgane Daten juristischer Personen nur bekanntgeben, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorsieht (Art. 57s Abs. 1 RVOG). Die Rechtsgrundlage kann in einem völkerrechtlichen Vertrag, einem Gesetz im formellen Sinn oder in einer Verordnung enthalten sein. Während für die Bekanntgabe von «gewöhnlichen» Daten juristischer Personen in der Regel eine Verordnungsbestimmung genügt, ist bei besonders schützenswerten Daten eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich (Art. 57s Abs. 2 RVOG).

Artikel 57s Absatz 3 RVOG zählt abschliessend auf, in welchen Fällen eine Bekanntgabe von «gewöhnlichen» oder von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen im Einzelfall ohne Rechtsgrundlage zulässig ist. Dabei handelt es sich um dieselben Ausnahmen wie in Artikel 36 Absatz 2 Buchstaben a, b und e DSG betreffend die Bekanntgabe von Personendaten.

Artikel 57s Absätze 4 und 5 RVOG enthalten schliesslich analog zu Artikel 36 Absätze 3 und 5 DSG eine Sonderregelung zur Bekanntgabe von Daten juristischer Personen im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit.

1.1.5.4 Rechte der juristischen Personen (Art. 57t RVOG)

Für die Rechte, welche juristische Personen gegenüber Bundesorganen im Zusammenhang mit der Bearbeitung bzw. Bekanntgabe ihrer Daten geltend machen können, verweist Artikel 57t RVOG auf das anwendbare Verfahrensrecht. So können juristische Personen in einem erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren nach Artikel 26 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968²³ (VwVG) die Akten einsehen, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 29 ff. VwVG geltend machen und gegebenenfalls gegen die Verfügung des zuständigen Bundesorgans Beschwerde erheben. Die juristischen Personen können auch Artikel 25a VwVG anrufen, wonach jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, vom Bundesorgan verlangen kann, dass es eine beschwerdefähige Verfügung erlässt. Auf diese Weise können juristische Personen indirekt über das Verfahrensrecht ihre Daten berichtigen oder löschen lassen.²⁴

1.2 Handlungsbedarf und Ziele

Mit dem vorliegenden Rechtsetzungsprojekt soll *in erster Linie* sichergestellt werden, dass keine Rechtslücken entstehen, wenn die Übergangsfrist von Artikel 71 DSG abläuft (vgl. Ziff. 1.1.4). Da die Daten juristischer Personen vom Geltungsbereich des DSG bzw. vom Begriff der Personendaten ausgenommen wurden, können sich die Bundesorgane nach Ablauf der Übergangsfrist nicht mehr auf die rechtlichen Grundlagen zur Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten in den Spezialerlassen berufen.

²³ SR 172.021

²⁴ Zum Ganzen: Botschaft DSG 2017, BBl 2017 6941, hier: 7120.

Zweitens sollen mit der Vorlage die grundrechtlich geschützten Ansprüche, die den juristischen Personen nach Artikel 13 Absatz 2 BV gegenüber datenbearbeitenden Bundesorganen zustehen (namentlich das Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht) ausdrücklich geregelt und auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Dies schafft Rechtsklarheit und stärkt die Stellung der juristischen Personen. Der bisherige Verweis in Artikel 57t RVOG auf das anwendbare Verfahrensrecht ist aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch. Er birgt insbesondere den Nachteil, dass die Datenschutzrechte nur im Rahmen von laufenden Verfahren geltend gemacht werden können. Ausserdem werden damit die Grundrechtsansprüche der juristischen Personen im RVOG nicht hinreichend präzisiert. Im Übrigen hat die Bestimmung zu Umsetzungsschwierigkeiten geführt. Ein zentraler Bestandteil des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist namentlich das Auskunftsrecht. Juristische Personen sollen auch ausserhalb von Verwaltungsverfahren prüfen können, ob Bundesorgane ihre Daten rechtmässig bearbeiten. Zu denken ist beispielsweise an die Datenbeschaffung durch den Nachrichtendienst des Bundes. Schliesslich bildet das Auskunftsrecht häufig die Grundlage für die Wahrnehmung weiterer Rechtsansprüche betroffener Personen.²⁵ Stellen juristische Personen fest, dass ihre Daten durch Bundesorgane widerrechtlich bearbeitet werden, sollen sie dagegen (gerichtlich) vorgehen und etwa die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten verlangen können.

Drittens will die Vorlage die Anforderungen, welche das RVOG an allfällige bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitung und -bekanntgabe durch Bundesorgane stellt, soweit als möglich den entsprechenden Vorschriften des DSG angleichen. Dies betrifft namentlich die bisherigen Artikel 57r und 57s RVOG. Die beiden Bestimmungen sollen angepasst werden, um die Kohärenz mit den besonderen Bestimmungen des DSG zur Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane (Art. 34 ff. DSG) zu verbessern. Es ist insbesondere zu verhindern, dass für die Bearbeitung oder Bekanntgabe von Daten juristischer Personen strengere Anforderungen gelten als an die Bearbeitung oder Bekanntgabe von Personendaten gestellt werden.

Abgesehen von den vorangehend geschilderten Anpassungen sollen vorliegend aber keine allgemeinen Bestimmungen geschaffen werden, die den Schutz von Daten juristischer Personen dem Schutz von Personendaten angleichen. So ist es nicht Ziel des Rechtsetzungsprojekts, einen Schutz für juristische Personen zu schaffen, der mit demjenigen für Daten natürlicher Personen gemäss totalrevidiertem DSG identisch ist. Es gilt daran zu erinnern, dass die meisten Expertinnen und Experten, die im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung zur Totalrevision des DSG befragt worden sind, sowie die Mehrheit der damaligen Vernehmlassungsteilnehmenden ein tieferes Schutzniveau für die Daten juristischer Personen befürwortet haben.²⁶ Auch das Parlament hat sich zweimal für die Abschaffung der Anwendbarkeit des DSG auf Daten juristischer Personen ausgesprochen: Im September 2016 bzw. im Februar 2017 hat

²⁵ MARTIN STEIGER, OK DSG, Art. 25 N 3 (Version vom 28.08.2023).

²⁶ Vgl. dazu die Botschaft DSG 2017, BBl **2017** 6941, hier: 7011.

es die Motion Béglé 16.3379²⁷ abgelehnt, welche die Daten juristischer Personen weiterhin dem Schutz des DSG unterstellen wollte. Ebenso wurde im Rahmen der Beratung der Totalrevision des DSG der Minderheitsantrag Rutz abgelehnt, der den bisherigen sachlichen Geltungsbereich des DSG beibehalten wollte.²⁸

Da die Übergangsbestimmung in Artikel 71 DSG durch eine bereichsübergreifende Bestimmung im RVOG abgelöst wird (siehe dazu Ziff. 2.1.1 und 3.1), ist sichergestellt, dass sich die vorhandenen Rechtsgrundlagen zur Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten durch Bundesorgane auch zukünftig auf Daten juristischer Personen beziehen. Eine umfassende Anpassung der Rechtsgrundlagen im sektoriellen Recht, die die Bundesorgane zur Bearbeitung oder Bekanntgabe von Personendaten ermächtigen, erübrigt sich deshalb (vgl. auch Ziff. 1.3). Punktuell sind allerdings Anpassungen im sektoriellen Recht notwendig (siehe Ziff. 2.1.2). Im Übrigen steht es dem Gesetzgeber frei, die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen auch inskünftig spezialgesetzlich zu regeln, falls dies in einem spezifischen Sachbereich notwendig ist.

Das vorliegende Rechtsetzungsvorhaben betrifft nur den Schutz von Daten juristischer Personen bei der Bearbeitung durch Bundesorgane. Das horizontale Verhältnis zwischen Privaten, d.h. die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch private Personen, wird mit dem Gesetzgebungsprojekt nicht tangiert. Den privaten Datenbearbeitenden sollen deshalb auch keine neuen Pflichten auferlegt werden.

1.3 Geprüfte Alternativen

In der Botschaft zur Totalrevision des DSG hatte der Bundesrat ursprünglich vorgesehen, dass sämtliche spezialgesetzlichen Datenschutzbestimmungen daraufhin geprüft werden, ob sie den Umgang von Bundesorganen mit Daten juristischer Personen betreffen und weiterhin beibehalten werden sollen oder ob sie angepasst bzw. aufgehoben werden müssen.²⁹ Ziel war es insbesondere, die spezialgesetzlichen Bestimmungen an die neuen Vorgaben der Artikel 57r ff. RVOG anzupassen. Eine Umfrage im Jahr 2023 innerhalb der Bundesverwaltung zeigte allerdings, dass dieses Vorgehen nicht zweckmässig ist: Die meisten der befragten Bundesorgane bearbeiten Daten juristischer Personen und geben solche Daten bekannt. Dabei lassen sich – wenn überhaupt – nur wenige Muster oder Gemeinsamkeiten erkennen. Insbesondere die Zwecke der Datenbekanntgaben sind wenig einheitlich. Eine Schaffung von massgeschneiderten sektoriellen Rechtsgrundlagen betreffend Daten juristischer Personen in einem einzigen und umfassenden Rechtsetzungsprojekt würde deshalb zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand führen und wäre in der von Artikel 71 DSG gesetzten Übergangsfrist von fünf Jahren kaum zu realisieren. Ausserdem kommt hinzu, dass bei diesem Vorgehen die Gefahr von Rechtslücken erhöht ist, sodass die Bundesorgane

²⁷ Motion Béglé 16.3379 «Förderung der Schweiz als universeller virtueller Datentresor».

²⁸ Vgl. dazu die Debatte und Abstimmung im Nationalrat vom 24. September 2019: AB **2019** N 1783 ff. und 1791.

²⁹ Vgl. die Botschaft DSG 2017, BBl **2017** 6941, hier: 7108.

– schlimmstenfalls – ab dem 1. September 2028 keine (oder nur noch gewisse) Daten juristischer Personen bekanntgeben dürften. Vor diesem Hintergrund hat sich der Bundesrat dafür entschieden, im RVOG eine dauerhafte Auffanglösung zu schaffen, die in allen Sachbereichen, in welchen Bundesorgane Daten juristischer Personen bearbeiten und bekanntgeben, gleichermassen Anwendung finden kann (siehe Ziff. 2.1.1 und 3.1).

1.4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 24. Januar 2024³⁰ zur Legislaturplanung 2023–2027 noch im Bundesbeschluss vom 6. Juni 2024³¹ über die Legislaturplanung 2023–2027 angekündigt. Die Änderungen der Artikel 57r ff. RVOG sind dennoch notwendig, damit die Bundesorgane auch nach Ablauf der Übergangsfrist von Artikel 71 DSG über eine genügende Rechtsgrundlage für die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen verfügen (vgl. Ziff. 1.2). Die Anpassungen müssen deshalb bis am 1. September 2028 in Kraft treten.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Beantragte Neuregelung

2.1.1 Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes

Die Artikel 57r ff. RVOG bilden einen allgemeinen Rechtsrahmen für die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane. Dieser Rechtsrahmen wird mit dem vorliegenden Vorentwurf zur Änderung des RVOG (VE-RVOG) im Wesentlichen in vier Punkten angepasst bzw. ergänzt:

- *Verhältnis zum bereichsspezifischen Datenschutzrecht:* Die Übergangsbestimmung von Artikel 71 DSG wird in das RVOG überführt. Im Unterschied zu Artikel 71 DSG wird auf eine zeitliche Befristung verzichtet. Artikel 57s^{bis} Absatz 1 VE-RVOG sieht für Bundesorgane vor, dass die Bestimmungen zum Schutz von Personendaten in einem Spezialerlass auch für Daten juristischer Personen gelten, sofern der Erlass keine Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen enthält. Mit anderen Worten: In den Bestimmungen zur Datenbearbeitung und -bekanntgabe durch Bundesorgane umfasst der Begriff der Personendaten wie nach früherem Recht auch Daten juristischer Personen (vgl. Art. 3 Bst. a und b aDSG). Bundesorgane sollen Daten juristischer Personen demnach weiterhin so bearbeiten und bekanntgeben können, wie sie es bislang unter dem Titel «Personendaten» tun durften. Insbesondere können Bundesorgane Daten juristischer Personen weiterhin bearbeiten und bekanntgeben, wenn sie gestützt auf eine Rechtsgrundlage zur Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten ermächtigt sind.

³⁰ BBl 2024 525

³¹ BBl 2024 1440

- *Konkretisierung des informationellen Selbstbestimmungsrechts nach Artikel 13 Absatz 2 BV:* Die Rechte, welche den juristischen Personen, deren Daten bearbeitet werden, von Verfassungen wegen zukommen, werden in den Artikeln 57t–57w VE-RVOG ausdrücklich geregelt. Dies betrifft insbesondere das Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht. Die Bestimmungen orientieren sich an den datenschutzrechtlichen Ansprüchen natürlicher Personen gemäss den Artikeln 25 f. und 41 f. DSG. Das Verhältnis zum bundesrechtlichen Verfahrensrecht wird in Artikel 57x VE-RVOG geregelt.
- *Vereinheitlichung der Anforderungen an die (bereichsspezifischen) Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitung und -bekanntgabe durch Bundesorgane:* Die Anforderungen, die an die Ausarbeitung von rechtlichen Grundlagen zur Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen gestellt werden, sollen der Rechtseinheit und -klarheit halber möglichst parallel zu den Artikeln 34 ff. DSG ausgestaltet werden. Insbesondere sollen keine strengeren Vorgaben als an die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten gestellt werden. Dazu sind Anpassungen der Artikel 57r und 57s RVOG erforderlich. Artikel 57r VE-RVOG soll nicht mehr als direkte Grundlage für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen dienen (vgl. zur geltenden Rechtslage Ziff. 1.1.5.2). Stattdessen soll – entsprechend Artikel 34 DSG für die Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane – wieder das Prinzip der Spezialermächtigung gelten. Wie bei der Bearbeitung von Daten natürlicher Personen bedarf auch die Bearbeitung von Daten juristischer Personen nicht immer eine formell-gesetzliche Grundlage. Unter gewissen Bedingungen genügt sogar für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen eine Verordnungsbestimmung. Analog zum DSG werden ausserdem drei Spezialbestimmungen für die automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen, das Angebot von Unterlagen an das Bundesarchiv sowie das Bearbeiten von Daten zu nicht personenbezogenen Zwecken vorgesehen (siehe dazu die neuen Art. 57^{r bis}, 57s^{quater} und 57s^{quinquies} VE-RVOG).
- *Auftragsbearbeitung:* Schliesslich wird in Artikel 57s^{ter} VE-RVOG neu die Übertragung der Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch ein Bundesorgan an einen Auftragsbearbeiter geregelt. Auch diese Bestimmung orientiert sich weitgehend an den Vorschriften für Personendaten (vgl. Art. 9 DSG).

2.1.2 Änderungen anderer Bundesgesetze (Anhang)

Bei den Bestimmungen des RVOG zur Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane handelt es sich um eine Querschnittregelung. Die Änderungen, die im RVOG vorgenommen werden, müssen deshalb auch in den spezialgesetzlichen Datenschutzbestimmungen nachvollzogen werden. Dabei geht es hauptsächlich um die Anpassung bzw. die Ergänzung von spezialgesetzlichen Verweisen.

Auf eine Harmonisierung der bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen wird dagegen verzichtet. Dies würde über den vorangehend erläuterten Rechtsetzungsbedarf hinausgehen und wäre im Rahmen dieser Vorlage weder aus inhaltlicher noch zeitlicher Sicht zweckmässig (vgl. Ziff. 1.2).

2.2 Umsetzungsfragen

Die Ausführungsbestimmungen für die Umsetzung der Änderungen des RVOG werden auf Verordnungsstufe – voraussichtlich in der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³² (RVOV) – geregelt. Umsetzungsfragen stellen sich namentlich bei der Auftragsbearbeitung und beim Auskunftsrecht (vgl. Art. 57s^{ter} Abs. 2 und 57v Abs. 6 VE-RVOG sowie die entsprechenden Erläuterungen).

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

3.1 Erläuterungen zu den Änderungen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes

Art. 20 Abs. 2

Die Bestimmung wird lediglich redaktionell angepasst, um die Abkürzung des VwVG einzuführen, die in Artikel 57v Absatz 6 VE-RVOG wieder verwendet wird.

Art. 57h^{bis} Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 sowie 4

Der Verweis auf Artikel 57r Absatz 2 RVOG wird aktualisiert, weil die Definition der besonders schützenswerten Daten juristischer Personen neu in Art. 57q^{bis} VE-RVOG geregelt ist.

Art. 57j Abs. 2

Der Verweis auf Artikel 57r Absatz 2 RVOG wird aktualisiert, weil die Definition der besonders schützenswerten Daten juristischer Personen neu in Art. 57q^{bis} VE-RVOG geregelt ist.

Art. 57q^{bis} Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen

Der Begriff der besonders schützenswerten Daten juristischer Personen wird aus systematischen Gründen nicht mehr in der Bestimmung zur Bearbeitung von Daten juristischer Personen nach Artikel 57r VE-RVOG, sondern in einer eigenständigen Bestimmung zu Beginn des Abschnitts betreffend den Schutz von Daten juristischer Personen definiert.

Artikel 57q^{bis} VE-RVOG zählt abschliessend diejenigen Kategorien von Daten juristischer Personen auf, für deren Bearbeitung bzw. Bekanntgabe zum Teil strengere rechtliche Anforderungen gelten als für «gewöhnliche» Daten juristischer Personen (siehe insbesondere Art. 57r Abs. 2 VE-RVOG sowie Art. 57s Abs. 2 RVOG). Dieser Katalog von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen wird vorliegend nicht nur systematisch, sondern auch inhaltlich überarbeitet und soweit als möglich an

³² SR 172.010.1

die Legaldefinition der besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 5 Buchstabe c DSG angeglichen. Die in Artikel 57s^{bis} VE-RVOG vorgesehene Auffangbestimmung zu den bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen erfordert nämlich eine möglichst grosse Kohärenz der Begriffskonzepte des DSG und des RVOG (vgl. die Erläuterungen zu Art. 57s^{bis} VE-RVOG). Alle Kategorien der besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c DSG, die sich auf juristische Personen übertragen lassen bzw. die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen voraussetzen (siehe dazu Art. 53 ZGB), sollen deshalb auch im Katalog von Artikel 57q^{bis} VE-RVOG enthalten sein. Umgekehrt werden diejenigen Kategorien, die auf natürliche Personen zugeschnitten sind oder für juristische Personen nur eine geringe praktische Bedeutung haben, nicht übernommen. Dazu gehören folgende Kategorien: Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten (Art. 5 Bst. c Ziff. 1 DSG), Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie (Art. 5 Bst. c Ziff. 2 DSG), genetische Daten (Art. 5 Bst. c Ziff. 3 DSG), biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren (Art. 5 Bst. c Ziff. 4 DSG) sowie Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe (Art. 5 Bst. c Ziff. 6 DSG). Vor diesem Hintergrund bleiben für die juristischen Personen aus dem Katalog von Artikel 5 Buchstabe c DSG die «Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen» besonders schützenswert.

Dagegen werden die in Artikel 57r Absatz 2 Buchstabe b RVOG bisher erwähnten Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse wieder aus dem Katalog der besonders schützenswerten Daten juristischer Personen gestrichen. Dies entspricht der vor dem Inkrafttreten des DSG am 1. September 2023 geltenden Rechtslage. Für Bundesorgane bedeutet dies, dass sich die Bearbeitung und Bekanntgabe von solchen Daten nach den Regeln für die «gewöhnlichen» Daten juristischer Personen richtet. Diese Rückkehr zur alten Rechtslage rechtfertigt sich auch deshalb, weil Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse in erster Linie durch die spezialgesetzlichen Bestimmungen über Geheimhaltungs- oder Schweigepflichten (wie z.B. Art. 62 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000³³ betreffend die Vertraulichkeit von Daten) und nicht durch den allgemeinen Daten- bzw. Persönlichkeitsschutz geschützt werden. Hinzu kommt, dass ein besonderer Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse für juristische Personen mit Blick auf einen fehlenden analogen Schutz für natürliche Personen zu einer Asymmetrie führt, die juristische Personen im Vergleich zu natürlichen Personen (z.B. Einzelunternehmer) unbegründet privilegiert.

Art. 57r Bearbeitung von Daten juristischer Personen

Damit für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen in Bezug auf das Erfordernis einer Rechtsgrundlage vergleichbare Vorgaben gelten wie für die Bearbeitung von Personendaten wurde Artikel 57r Absatz 1 RVOG durch eine neue Regelung ersetzt und mit den Absätzen 2, 3 und 4 ergänzt. Bei Artikel 57r VE-RVOG handelt es sich weitgehend um eine Parallelbestimmung zu Artikel 34 DSG.

³³ SR 812.21

Absatz 1: Die Bestimmung legt fest, dass Bundesorgane Daten juristischer Personen nur bearbeiten dürfen, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Sie ist eine Parallelbestimmung zu Artikel 34 Absatz 1 DSG. Die Aufrechterhaltung der (aktuell geltenden) direkt anwendbaren Rechtsgrundlage in Artikel 57r Absatz 1 RVOG würde in Kombination mit dem neuen Artikel 57s^{bis} VE-RVOG zu einem potenziellen Normkonflikt führen: So könnten sich die Bundesorgane für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen zum einen auf Artikel 57r Absatz 1 RVOG und zum anderen auf die Rechtsgrundlage im Spezialerlass zur Bearbeitung von Personendaten, die aufgrund von Artikel 57s^{bis} VE-RVOG auch für Daten juristischer Personen anwendbar würde, stützen. Um solche Normkonflikte zu verhindern, stellt Artikel 57r Absatz 1 VE-RVOG neu keine direkt anwendbare Rechtsgrundlage mehr dar, sondern verlangt – vergleichbar mit Artikel 57s RVOG für die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen – das Vorliegen einer Rechtsgrundlage im bereichsspezifischen Recht. Dies bedeutet, dass sich die Bundesorgane künftig nicht mehr auf Artikel 57r Absatz 1 RVOG stützen können, um die Bearbeitung von Daten juristischer Personen zu rechtfertigen. Sie müssen vielmehr – wie gemäss dem vor der Totalrevision des DSG geltendem Recht – grundsätzlich über eine Rechtsgrundlage in einem Spezialerlass verfügen. Aufgrund von Artikel 57s^{bis} VE-RVOG kann es sich dabei auch um eine Rechtsgrundlage zur Bearbeitung von Personendaten handeln. Rechtssetzungsbedarf kann entstehen, wenn die Rechtsgrundlagen zur Bearbeitung von Daten juristischer Personen nach der Totalrevision des DSG im Spezialrecht so angepasst worden sind bzw. werden, dass die Bearbeitung von Daten juristischer Personen direkt auf den bisherigen Artikel 57r Absatz 1 RVOG abgestützt wird. Nötigenfalls muss in solchen Fällen für die (künftige) Bearbeitung von Daten juristischer Personen eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Absatz 2: Die Definition der besonders schützenswerten Personendaten in Artikel 57r Absatz 2 RVOG wird neu separat in Artikel 57q^{bis} VE-RVOG geregelt (weiterführend dazu die Erläuterungen zu Artikel 57q^{bis} VE-RVOG). Der neue Artikel 57r Absatz 2 VE-RVOG orientiert sich an Artikel 34 Absatz 2 DSG. So wird in Artikel 57r Absatz 2 VE-RVOG festgelegt, dass Bundesorgane besonders schützenswerte Daten juristischer Personen nur bearbeiten dürfen, wenn ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht. Im Unterschied zu Artikel 34 DSG wird im VE-RVOG auf eine Verankerung der in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b und c DSG geregelten Fälle verzichtet. Für die Durchführung von Profiling kann sich das Bundesorgan aufgrund von Artikel 57s^{bis} VE-RVOG auf die Rechtsgrundlage zum Profiling von Personendaten stützen, wenn dabei auch Daten juristischer Personen betroffen sind. Vorbehalten bleibt gestützt auf Artikel 57s^{bis} VE-RVOG der Fall, dass der betreffende Spezialerlass die Bearbeitung von Daten juristischer Personen gesondert regelt. Fehlt eine Rechtsgrundlage zum Profiling von Personendaten, braucht es für das Profiling von Daten juristischer Personen eine Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe.

Absatz 3: Artikel 57r Absatz 3 VE-RVOG hält analog zu Artikel 34 Absatz 3 DSG fest, dass für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen eine Grundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn unter bestimmten Voraussetzungen ausreichend ist. Die in Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen entsprechen Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a und b DSG: So bedarf es keine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn, wenn die Bearbeitung für eine in einem Gesetz im

formellen Sinn festgelegte Aufgabe unentbehrlich ist (Bst. a) und wenn der Bearbeitungszweck für die Grundrechte der betroffenen Person keine besonderen Risiken birgt (Bst. b). Damit gelten für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen dieselben Erleichterungen wie für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten. Auf die die Bezugnahme auf das Profiling wurde verzichtet, da für die Durchführung von Profiling mit Daten juristischer Personen nach Artikel 57r Absatz 2 VE RVOG (e contrario) gar keine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist.

Absatz 4: Artikel 57r Absatz 4 VE-RVOG regelt analog zu Artikel 34 Absatz 4 DSG diejenigen Fälle, in denen Bundesorgane abweichend von Artikel 57r Absätze 1–3 VE-RVOG Daten juristischer Personen ausnahmsweise auch ohne gesetzliche Grundlage bearbeiten dürfen. Die aufgelisteten Ausnahmetatbestände entsprechen Artikel 34 Absatz 4 Buchstaben a – c DSG. Die Bearbeitung von Daten juristischer Personen (einschliesslich besonders schützenswerter Daten juristischer Personen) ist folglich ohne Rechtsgrundlage (d.h. ohne direkte Abstützung auf Art. 57r Abs. 1 RVOG bzw. ohne Ermächtigung in einem Sacherlass) zulässig, wenn:

- der Bundesrat die Bearbeitung bewilligt, weil die Rechte der betroffenen juristischen Person nicht gefährdet sind (Bst. a);
- die betroffene juristische Person im Einzelfall in die Bearbeitung eingewilligt hat oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat (Bst. b); oder
- die Bearbeitung notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen juristischen Person einzuholen (Bst. c).

Die Ausnahmekonstellation in Artikel 57r Absatz 4 Buchstabe a VE-RVOG wurde in sprachlicher Hinsicht im Vergleich zu Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe a DSG leicht angepasst, um zu verdeutlichen, dass bei der Beurteilung, ob die Rechte der betroffenen juristischen Person gefährdet sind, objektive Kriterien massgeblich sind.

Art. 57r^{bis} Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen

Art. 57r^{bis} VE-RVOG erlaubt es dem Bundesrat, Pilotversuche mit besonders schützenswerten Daten juristischer Personen gestützt auf lediglich eine Verordnungsgrundlage (und nicht auf eine formell-gesetzliche Grundlage, wie dies für besonders schützenswerte Daten juristischer Personen nach Art. 57r Abs. 2 VE-RVOG eigentlich erforderlich wäre) zeitlich befristet durchführen zu lassen (vgl. Art. 57r^{bis} Abs. 1 und 3 VE-RVOG). Damit wird für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen im Rahmen von Pilotversuchen eine weitgehend analoge Regelung zu

Artikel 35 DSG und Artikel 32–35 DSV eingeführt, die Digitalisierungsprojekte erleichtern soll, ohne dass rechtsstaatliche Grundsätze ausgehebelt werden.³⁴ Im Unterschied zu dem im DSG und in der DSV vorgesehenen Verfahren des Pilotversuchs sieht Artikel 57^r^{bis} VE-RVOG jedoch keinen Einbezug des EDÖB vor, da dieser im Bereich der Bearbeitung von Daten juristischer Personen keine Aufsichtsaufgaben hat (vgl. dazu die Erläuterungen betreffend Art. 57^s^{bis} Abs. 2 Bst. b VE-RVOG).

Artikel 57^r^{bis} Absatz 1 VE-RVOG nennt die Voraussetzungen, die für einen zulässigen Pilotversuch erfüllt sein müssen. Analog zu Artikel 35 Absatz 1 DSG müssen die Aufgaben, aufgrund deren die Bearbeitung erforderlich ist, in einem bereits in Kraft stehenden Gesetz im formellen Sinn geregelt sein (Bst. a). Des Weiteren müssen ausreichende Massnahmen getroffen werden, um einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen juristischen Personen auf das Mindestmass zu begrenzen (Bst. b). Schliesslich muss die Testphase insbesondere aus technischen Gründen unentbehrlich sein (Bst. c). Die Gründe für die Unentbehrlichkeit des Pilotversuchs werden in Artikel 57^r^{bis} Absatz 2 VE-RVOG aufgelistet und entsprechen Artikel 32 DSV.

Nach Artikel 57^r^{bis} Absatz 4 VE-RVOG muss der Pilotversuch spätestens innert zwei Jahren evaluiert werden. Das zuständige Bundesorgan muss dem Bundesrat in einem Evaluationsbericht darlegen, ob der Pilotversuch weitergeführt oder eingestellt werden soll. Insgesamt darf der Pilotversuch maximal fünf Jahre dauern. Wenn innerhalb dieser Frist kein Gesetz im formellen Sinn in Kraft getreten ist, das die für die Datenbearbeitung erforderliche Rechtsgrundlage enthält, muss der Pilotversuch abgebrochen werden (Art. 57^r^{bis} Abs. 5 VE-RVOG; vgl. dazu auch Art. 35 Abs. 3 und 4 DSG betreffend die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen).

Für Pilotversuche mit «gewöhnlichen» Daten juristischer Personen vgl. die Erläuterungen in Ziff. 3.2.9 zum Bundesgesetz vom 17. März 2023³⁵ über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG).

Art. 57s Abs. 1, Abs. 3 Einleitungssatz, Bst. b^{bis} und b^{ter}, 4 Einleitungssatz, 5 erster Satz sowie 6 Bst. a und b

Absatz 1: Artikel 57s Absatz 1 VE-RVOG bestimmt, dass Bundesorgane Daten juristischer Personen nur bekannt geben dürfen, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die Bestimmung wurde in sprachlicher Hinsicht an die Formulierung in Artikel 57^r Absatz 1 VE-RVOG angeglichen. Es ist keine materielle Änderung.

Absatz 3 Einleitungssatz und Buchstaben b^{bis} und b^{ter}: Artikel 57s Absatz 3 RVOG regelt die Ausnahmen vom Erfordernis einer spezialrechtlichen Grundlage für die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen. Der Einleitungssatz wurde in sprachlicher Hinsicht an die Formulierung in Artikel 57^r Absatz 3 VE-RVOG angeglichen. Dabei

³⁴ SANDRA HUSI, OK DSG, Art. 35 N 2 ff. (Version vom 19.08.2023) zur Bearbeitung von Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen.

³⁵ SR 172.019

handelt es sich nicht um eine materielle Änderung. Im bisherigen Ausnahmekatalog werden mit den Buchstaben b^{bis} und b^{ter} zwei neue Sachverhalte ergänzt, um die Bestimmung weiter an Artikel 36 Absatz 2 Buchstaben c und d DSG anzunähern. Dabei geht es um die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen (einschliesslich besonders schützenswerter Daten juristischer Personen) zum Schutz des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit eines Dritten (Bst. b^{bis}) sowie bei allgemeiner Zugänglichmachung der Daten durch die betroffene juristische Person (Bst. b^{ter}).

Absatz 4 Einleitungssatz: Der Einleitungssatz von Artikel 57s Absatz 4 RVOG wird angepasst, um die Abkürzung des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004³⁶ (BGÖ) einzuführen, die in Artikel 57w RVOG wieder verwendet wird.

Absatz 5 erster Satz: Im ersten Satz des Absatz 5 wurde der Ausdruck «Rechtsgrundlage» durch «gesetzliche Grundlage» ersetzt. So stimmt Artikel 57s Absatz 5 VE-RVOG in sprachlicher Hinsicht mit Artikel 57s Absatz 1 VE-RVOG überein. In materieller Hinsicht erfährt der Absatz keine Anpassungen.

Absatz 6 Buchstaben a und b: Die Anpassungen in Artikel 57s Absatz 6 VE-RVOG betreffen nur die französische Sprache. Die französische Fassung dieser Bestimmung wird an den Wortlaut der analogen Bestimmung von Artikel 36 Absatz 6 DSG angepasst. In Buchstabe a wird «*intérêt légitime manifeste*» durch «*intérêt digne de protection manifeste*» ersetzt. In Buchstabe b wird «*des prescriptions particulières*» durch «*une disposition particulière*» ersetzt. Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen.

Art. 57s^{bis} Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen

Absatz 1 (Grundsatz): Gemäss Artikel 57s^{bis} Absatz 1 VE-RVOG gelten die Bestimmungen zum Schutz von Personendaten auch für Daten juristischer Personen, wenn ein Spezialerlass Bestimmungen zum Schutz von Personendaten, jedoch keine Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen enthält. Artikel 57s^{bis} Absatz 1 VE-RVOG entspricht inhaltlich der bisherigen Übergangsregelung von Artikel 71 DSG, allerdings ohne zeitliche Befristung.

Er bezieht sich auf alle Bestimmungen zum Schutz von Personendaten in den Spezialerlassen (sowohl Gesetz als auch Verordnung), ausser der Spezialerlass enthält bereits eine Regelung zum Schutz von Daten juristischer Personen. Seit der Totalrevision des Datenschutzrechts wurden einzelne Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe im Spezialrecht mit Blick auf den Schutz von Daten juristischer Personen

³⁶ SR 152.3

angepasst.³⁷ Eine solche Anpassung besteht darin, dass in den betroffenen Bestimmungen ausdrücklich zwischen dem Schutz von Personendaten und dem Schutz von Daten juristischer Personen unterschieden wird. Dabei muss es sich nicht zwingend um Bestimmungen handeln, die den Ausdruck «Daten juristischer Personen» verwenden, vielmehr können die betroffenen Datenkategorien auch direkt geregelt werden. So enthält beispielsweise die Verordnung vom 16. Oktober 2024³⁸ über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts eine Regelung zu den «Daten über Einsatzbetriebe» (Art. 1 Bst. d), ohne auf «Daten juristischer Personen» Bezug zu nehmen. Enthält ein Spezialerlass bereits Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen, so erübrigt sich eine Anwendung der Bestimmungen zum Schutz von Personendaten auf Daten juristischer Personen. Die Spezialerlasse mit solchen Bestimmungen wurden deshalb vom Grundsatz der Geltung auf Daten juristischer Personen ausgenommen.

Mit dem Ausdruck «Spezialerlass » wird auch deutlich, dass sich die Bestimmung nicht auf das DSG und seine Verordnungen bezieht. Das heisst: Artikel 57s^{bis} Absatz 1 VE-RVOG führt nicht dazu, dass das DSG und seine Verordnungen für die Daten juristischer Personen gelten. Mit Inkrafttreten des totalrevidierten DSG wurde der Schutz von Daten juristischer Personen aus dem Anwendungsbereich des DSG und seinen Verordnungen ausgenommen (vgl. Ziff. 1.1.1). An diesem Umstand soll auch die vorliegende Revision des RVOG nichts ändern.

Analog zu Artikel 71 DSG betrifft Artikel 57s^{bis} Absatz 1 VE-RVOG jegliche Bestimmungen, die den Schutz von Personendaten durch Bundesorgane regeln. In erster Linie bezieht sich die Regelung auf alle Ermächtigungsgrundlagen zur Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten. Damit soll erreicht werden, dass Bundesorgane Daten juristischer Personen weiterhin so bearbeiten und bekanntgeben können, wie sie es bislang unter dem Titel «Personendaten» tun durften. Beispiel: Ist ein Bundesorgan gestützt auf eine Rechtsgrundlage zur Bekanntgabe von Personendaten befugt, so führt Artikel 57s^{bis} Absatz 1 VE-RVOG dazu, dass auch Daten juristischer Personen entsprechend bekanntgegeben werden dürfen. Artikel 57s^{bis} Absatz 1 VE-RVOG beschränkt sich aber nicht auf Bestimmungen, die das Bundesorgan zur Bearbeitung oder Bekanntgabe von Personendaten ermächtigen. Erfasst sind sämtliche Datenschutzbestimmun-

³⁷ In der Botschaft DSG 2017 (vgl. BBl **2017** 6941, hier: 7108) sowie im Erläuternden Bericht vom 31. August 2022 zur Verordnung über den Datenschutz (Ziff. 7.2.; abrufbar unter www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Datenschutz > Neues Datenschutzrecht > 1. Bisherige Etappen > 2022 – Verabschiedung der neuen Verordnungen (DSV und VDSZ) > Erläuternder Bericht DSV) findet sich eine Auflistung der im Rahmen der Totalrevision des Datenschutzrechts angepassten Sacherlasse.

³⁸ SR **824.095**

gen, die den Umgang mit Personendaten regeln. Dazu können beispielsweise auch Informationspflichten bei der Datenbeschaffung (z.B. Art. 95 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³⁹ oder Art. 18a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974⁴⁰) oder Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten (siehe z.B. Art. 24e Abs. 2 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006⁴¹ oder Art. 52a Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009⁴²), gehören. Wird statt des Ausdrucks der «Personendaten» allgemein von «Datenschutz» oder «Datenschutzvorschriften» gesprochen, sind nebst den Bestimmungen des DSG ohnehin auch diejenigen des RVOG gemeint (siehe z.B. Art. 8 Abs. 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011⁴³ oder Art. 16b Abs. 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁴⁴). Der bereichsspezifische Schutz von Daten juristischer Personen geht also – vorbehaltlich gesonderter Regelung des Schutzes von Daten juristischer Personen im Spezialrecht – gleich weit wie vor Inkrafttreten des totalrevidierten DSG.

Artikel 57s^{bis} Absatz 1 VE-RVOG bezieht sich nur auf Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Privaten und Bundesorganen regeln. Insbesondere bei Strafbestimmungen, die sich nicht an Bundesorgane richten (wie z.B. Art. 179^{novies} StGB oder Art. 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz⁴⁵) greift Artikel 57s^{quinquies} Absatz 1 VE-RVOG nicht. Diese Bestimmungen betreffen also weiterhin nur Daten natürlicher Personen.

Absatz 2 (Ausnahmen): In Absatz 2 wird die Tragweite von Artikel 57s^{bis} Absatz 1 RVOG in zweierlei Hinsicht beschränkt:

Gemäss *Buchstabe a* findet Artikel 57s^{bis} Absatz 1 VE-RVOG nicht auf diejenigen spezialrechtlichen Bestimmungen Anwendung, die den angemessenen Datenschutz für die Datenbekanntgabe ins Ausland betreffen. Würden solche spezialrechtlichen Bestimmungen für Daten juristischer Personen gelten, so müssten die Bundesorgane bei ihren Datentransfers jeweils sicherstellen, dass im Ausland nicht nur die Daten der natürlichen, sondern auch der juristischen Personen angemessen geschützt sind. Viele ausländische Rechtsordnungen, insbesondere die meisten Datenschutzgesetze der

³⁹ SR 312.0

⁴⁰ SR 313.0

⁴¹ SR 743.01

⁴² SR 745.1

⁴³ SR 414.20

⁴⁴ SR 742.101

⁴⁵ SR 312.2

EU-Staaten, sehen für juristische Personen aber keinen Datenschutz vor. Die Bundesorgane müssten für die Daten juristischer Personen also spezifische Schutzgarantien verlangen bzw. aushandeln. Dies würde den grenzüberschreitenden Datenverkehr unnötig erschweren. Bei den spezialrechtlichen Bestimmungen, die für die Datenbekanntgabe ins Ausland einen angemessenen Datenschutz verlangen, handelt es sich typischerweise um Bestimmungen, die auf Artikel 16 und 17 DSGVO verweisen (wie z.B. Art. 107a Abs. 5 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948⁴⁶, Art. 100 Abs. 3 Bst. b des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁴⁷ oder Art. 25 Abs. 4 des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011⁴⁸). Es geht aber auch um Bestimmungen, die die Anforderungen an die Datenbekanntgabe ins Ausland spezialgesetzlich regeln (wie z.B. Art. 11f des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981⁴⁹, Art. 349c ff. StGB oder Art. 61 Abs. 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁵⁰). In beiden Fällen stellt Artikel 57s^{bis} Absatz 2 Buchstabe a VE-RVOG sicher, dass sich die spezialgesetzlichen Vorschriften auf den angemessenen Schutz von Personendaten beschränken.

Zu beachten ist, dass Artikel 57s^{bis} Absatz 2 Buchstabe a VE-RVOG nur spezialrechtliche Bestimmungen erfasst, die den angemessenen Datenschutz für die Bekanntgabe ins Ausland betreffen. Anderweitige Vorschriften, die an die Bekanntgabe ins Ausland erhöhte Anforderungen stellen (wie z.B. im Bereich der Rechtshilfe) gelten weiterhin für Personendaten und Daten juristischer Personen.

Artikel 57s^{bis} Absatz 1 VE-RVOG soll nicht dazu führen, dass der EDÖB neue Kompetenzen zur Aufsicht über die Bearbeitung von Daten juristischer Personen erhält. Artikel 57s^{bis} Absatz 2 *Buchstabe b* VE-RVOG sieht deshalb vor, dass spezialrechtliche Bestimmungen, die auf die aufsichtsrechtliche Tätigkeit des EDÖB Bezug nehmen, nur für Daten natürlicher Personen gelten. Dies betrifft beispielsweise Bestimmungen zur Aufsicht über die Datenbearbeitung im Rahmen der Zusammenarbeit von Schengen/Dublin (z.B. Art. 111g des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁵¹ oder Art. 102d des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁵²) oder zur Information des EDÖB bei Datenbekanntgaben ins Ausland (z.B. Art. 349c Abs. 5 StGB), aber auch

⁴⁶ SR 748.0

⁴⁷ SR 510.10

⁴⁸ SR 415.0

⁴⁹ SR 351.1

⁵⁰ SR 121

⁵¹ SR 142.20

⁵² SR 142.31

Bestimmungen, die vorsehen, dass die betroffene Person den Aufschub einer Auskunft durch den EDÖB überprüfen lassen kann (z.B. Art. 63 Abs. 3 i.V.m. Art. 64 NDG⁵³).

Absatz 3 (Rechtssetzungsdelegation): Für den Bereich der Datensicherheit wird in Artikel 57s^{bis} Absatz 3 VE-RVOG festgelegt, dass der Bundesrat die Anwendbarkeit von Bestimmungen zur Datensicherheit von Personendaten auf Daten juristischer Personen regelt. Dies hängt damit zusammen, dass verschiedene Sachverordnungen die Anforderungen an die Datensicherheit konkretisieren. Die allgemeinen Bestimmungen zur Bearbeitung von Daten juristischer Personen in den Artikeln 57r ff. RVOG enthalten aber keine Regelung betreffend Datensicherheit.⁵⁴ Damit die spezialrechtlichen Bestimmungen zur Datensicherheit aufgrund von Artikel 57s^{bis} Absatz 1 RVOG nicht ohne Weiteres für die Daten juristischer Personen anwendbar werden, wird der Bundesrat dazu befugt, die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Daten juristischer Personen zu regeln. Da sich die besonderen Bestimmungen zur Datensicherheit in der Regel auf Verordnungsstufe befinden, soll auch die dazugehörige bereichsübergreifende Ausnahmebestimmung auf Verordnungsstufe angesiedelt werden.

Art. 57s^{ter} Auftragsbearbeitung

Die Bestimmung zur Auftragsbearbeitung ermöglicht es einem Bundesorgan, Daten juristischer Personen unter gewissen Voraussetzungen an einen Auftragsbearbeiter zu übermitteln und von diesem bearbeiten zu lassen. Die Auftragsbearbeitung ist von der Datenbekanntgabe an einen Dritten zu unterscheiden. Sie stellt keine Datenbekanntgabe im datenschutzrechtlichen Sinne dar, da die Datenherrschaft beim verantwortlichen Bundesorgan verbleibt.⁵⁵

Eine Bestimmung zur Auftragsbearbeitung fehlte im RVOG bisher, obwohl es sich dabei um ein in der Praxis häufiges Vorgehen handelt. So ist beispielsweise die Aufbewahrung von Daten in einer *Cloud* in vielen Fällen als eine Auftragsbearbeitung zu qualifizieren.⁵⁶ Artikel 57s^{ter} VE-RVOG regelt das Verhältnis zwischen dem verantwortlichen Bundesorgan und dem Auftragsbearbeiter weitgehend übereinstimmend mit Artikel 9 DSG.

Absatz 1: Analog zur Übertragung der Bearbeitung von Personendaten (Art. 9 Abs. 1 DSG) können Bundesorgane die Bearbeitung von Daten juristischer Personen vertraglich oder mittels gesetzlicher Grundlage an einen Auftragsbearbeiter übermitteln (Art. 57s^{ter} Abs. 1 Einleitungssatz VE-RVOG). Dabei ist einerseits vorausgesetzt, dass der Auftragsbearbeiter die Daten nur so bearbeitet, wie das verantwortliche Bundesorgan selbst es tun dürfte (Bst. a). Andererseits darf keine gesetzliche oder vertragliche

⁵³ SR 121

⁵⁴ Vgl. dazu die Fussnote 58.

⁵⁵ BRUNO BAERISWYL, SHK DSG, Art. 9 N 10 zur Auftragsbearbeitung von Personendaten.

⁵⁶ Botschaft DSG 2017, BBl 2017 6941, hier: 7032.

Geheimhaltungspflicht die Auftragsbearbeitung verbieten (Bst. b). Der Auftragsbearbeiter muss insbesondere die bereichsspezifischen Vorgaben, die für die Bundesorgane im Umgang mit Daten juristischer Personen gelten, einhalten. Artikel 57^{ster} Absatz 1 VE-RVOG führt aber nicht dazu, dass die Bestimmungen des DSG auch für Daten juristischer Personen gelten. Aus diesem Grund wird auch auf die Übernahme von Artikel 9 Absatz 2 DSG verzichtet. So gelten die Bestimmungen zur Datensicherheit des DSG und der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁵⁷ (DSV) nur für Personendaten und nicht für Daten juristischer Personen.⁵⁸

Artikel 57^{ster} Absätze 2 und 3 VE-RVOG betreffend die Genehmigung von Subauftragsbearbeitungen und die Rechtfertigungsgründe des Auftragsbearbeiters entsprechen Artikel 9 Absätze 3 und 4 DSG. Zur Form der Genehmigung einer Subauftragsbearbeitung stellen sich verschiedene Umsetzungsfragen, die auf Verordnungsstufe in Anlehnung an Artikel 7 DSV noch präzisiert werden.

Art. 57^{squater} Angebot von Unterlagen an das Bundesarchiv

Für die Archivierung von Daten juristischer Personen sollen dieselben Vorgaben gelten wie für die Archivierung von Personendaten. Zu diesem Zweck wird in Artikel 57^{squater} VE-RVOG eine analoge Regelung zu Artikel 38 DSG geschaffen. Danach bieten die Bundesorgane dem Bundesarchiv alle Daten juristischer Personen an, die sie nicht mehr ständig benötigen (Abs. 1). Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten müssen die Bundesorgane vernichten, es sei denn, dass sie die Daten anonymisieren oder dass die Daten zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen juristischen Person aufbewahrt werden (Abs. 2).

Art. 57^{squiquies} Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

Artikel 39 DSG erleichtert die Bearbeitung von Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung oder Statistik. Damit dieselben Erleichterungen auch für die nicht personenbezogene Bearbeitung von Daten juristischer Personen gelten, wird in Artikel 57^{squiquies} VE-RVOG eine analoge Bestimmung zu Artikel 39 DSG geschaffen. Entsprechend nennt Artikel 57^{squiquies} Absatz 1 VE-

⁵⁷ SR **235.11**

⁵⁸ Die Sicherheit der Daten juristischer Personen wird aber bis zu einem gewissen Grad durch das Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020 (ISG; SR **128**) mit den dazugehörigen Verordnungen wie bspw. der Informationssicherheitsverordnung vom 8. November 2023 (ISV, SR **128.1**) gewährleistet. Zwar bezwecken diese Erlasse nicht unmittelbar den Schutz von Daten juristischer Personen, sie können aber indirekt über die vorgesehenen Massnahmen (z.B. die Massnahmen der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Informationen gemäss Art. 6 ISG) zur Sicherheit von Daten juristischer Personen beitragen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Dokumente, für welche Schutzmassnahmen vorgesehen werden, auch Daten von juristischen Personen enthalten.

RVOG vier Voraussetzungen in Bezug auf die Anonymisierung (Bst. a), die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen (Bst. b), die Weitergabe an Dritte (Bst. c) und die Veröffentlichung (Bst. d). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, fällt für die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen das Erfordernis der Rechtsgrundlage (Art. 57s Abs. 1 und 2 RVOG) und für das Bearbeiten von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen das Erfordernis der qualifizierten Rechtsgrundlage (Art. 57r Abs. 2 VE-RVOG) dahin (Art. 57s^{quinquies} Abs. 2 VE-RVOG).⁵⁹

Art. 57t Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht ist ein zentraler Bestandteil des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 13 Absatz 2 BV, auf welches sich auch juristische Personen berufen können (vgl. Ziff. 1.1.3 und 1.2). Das Auskunftsrecht bildet die Grundlage dafür, dass die von einer Datenbearbeitung betroffenen Personen die Rechtmässigkeit der Bearbeitung überhaupt überprüfen und allenfalls weitere datenschutzrechtliche Ansprüche wie die Löschung oder Berichtigung ihrer Daten geltend machen können.⁶⁰ Der grundrechtlich begründete Auskunftsanspruch wird deshalb in Artikel 57t VE-RVOG ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert.

Artikel 57t VE-RVOG beruht auf Artikel 25 DSG betreffend das Auskunftsrecht natürlicher Personen. Allerdings machen die besonderen Eigenschaften der juristischen Personen einzelne Abweichungen erforderlich. So wird etwa auf eine analoge Regelung zu Artikel 25 Absatz 3 DSG verzichtet, da es bei juristischen Personen keine Daten über deren Gesundheit gibt.

Artikel 57t Absatz 1 VE-RVOG räumt jeder juristischen Person das Recht ein, vom verantwortlichen Bundesorgan Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Dieses Recht gilt – unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs (vgl. Art. 57u Abs. 1 Bst. c VE-RVOG) – voraussetzungslos und ohne einen besonderen Interessennachweis.⁶¹ Ausserdem kann auf das Auskunftsrecht im Voraus nicht verzichtet werden (Art. 57t Abs. 4 VE-RVOG).

Artikel 57t Absatz 2 VE-RVOG konkretisiert mit einer Generalklausel und einer Aufzählung von Mindestangaben diejenigen Inhalte, über welche Auskunft erteilt werden muss. Dabei muss die betroffene juristische Person sämtliche Angaben erhalten, die erforderlich sind, um eine transparente Datenbearbeitung zu gewährleisten, und die es ihr ermöglichen, weitere Rechtsbehelfe wahrzunehmen. Die Liste der Mindestangaben in Artikel 57t Absatz 2 Buchstaben a – f VE-RVOG entspricht weitgehend dem Katalog

⁵⁹ Vgl. BRUNO BAERISWYL, SHK DSG, Art. 39 N 6 zur Bearbeitung von Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke.

⁶⁰ Statt vieler: BRUNO BAERISWYL, SHK DSG, Vorbemerkungen zu Art. 25–29 N 2; MARTIN STEIGER, OK DSG, Art. 25 N 1 f. (Version vom 28.08.2023).

⁶¹ Vgl. RAINER J. SCHWEIZER / LEA STRIEGEL, SGK BV, Art. 13 N 102.

von Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben a – g DSGVO. Anders als in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d DSGVO genügt es nach Artikel 57f Absatz 2 Buchstabe d VE-RVOG nicht, die Kriterien zur Festlegung der Aufbewahrungsdauer der Daten anzugeben. Stattdessen ist die Aufbewahrungsdauer selbst mitzuteilen. Ausserdem wird die Auskunft nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO über das allfällige Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung und über die Logik, auf der die Entscheidung beruht, für die juristischen Personen in Artikel 57f Absatz 2 VE-RVOG nicht übernommen. Die Artikel 57r ff. RVOG enthalten derzeit keine Regelungen über die Pflichten der Bundesorgane und die Rechte der betroffenen juristischen Personen bei automatisierten Einzelentscheidungen. Schliesslich müssen nach Artikel 57f Absatz 2 Buchstabe f VE-RVOG – anders als nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 4 DSGVO – bei einer Datenbekanntgabe ins Ausland keine Angaben zu allfälligen Schutzmassnahmen oder Ausnahmetatbeständen gemacht werden.

Die Absätze 3, 5 und 6 von Artikel 57f VE-RVOG betreffen verschiedene Modalitäten der Auskunftserteilung. In Absatz 6 wird der Bundesrat ermächtigt, weitere Einzelheiten, insbesondere die Ausnahmen zur Kostenlosigkeit des Auskunftsrechts, zu regeln (siehe auch Ziff. 2.2).

Art. 57u Einschränkungen des Auskunftsrechts

Das Auskunftsrecht der juristischen Personen gilt nicht absolut. Für die Einschränkungen des Auskunftsrechts enthält Artikel 57u RVOG eine weitgehend analoge Regelung zu Artikel 26 DSGVO. Neben gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen (Art. 57u Abs. 1 Bst. a VE-RVOG, in welchem – anders als in Art. 26 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO – mangels praktischer Relevanz nicht ausdrücklich auf die Berufsgeheimnisse hingewiesen wird) können der Auskunftserteilung auch überwiegende öffentliche (Art. 57u Abs. 2 VE-RVOG) oder private Interessen (Art. 57u Abs. 1 Bst. b VE-RVOG) entgegenstehen. Ausserdem kann die Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt, oder offensichtlich querulatorisch ist (Art. 57u Abs. 1 Bst. c VE-RVOG). Damit sollen missbräuchliche Auskunftsgesuche verhindert werden.⁶² Nicht übernommen werden die Einschränkungsgründe von Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 DSGVO, da sie nicht auf Bundesorgane, sondern auf private Datenbearbeitungsverantwortliche zugeschnitten sind.

Wird die Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, muss das Bundesorgan dies begründen (Art. 57u Abs. 3 VE-RVOG). Die Einschränkung des Auskunftsrechts erfolgt als anfechtbare Verfügung (Art. 5 VwVG), wobei die Vorgaben des Verwaltungsverfahrenrechts zu beachten sind.⁶³

⁶² MARTIN STEIGER, OK DSGVO, Art. 26 N 13 (Version vom 28.08.2023).

⁶³ SANDRA HUSI, SHK DSGVO, Art. 26 N 38.

Art. 57v Ansprüche und Verfahren

Wie die Artikel 57t und 57u VE-RVOG betreffend das Auskunftsrecht dient auch Artikel 57v VE-RVOG dazu, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäss Artikel 13 Absatz 2 BV zu konkretisieren (vgl. Ziff. 1.1.3).

Weitgehend übereinstimmend mit Artikel 41 DSG räumen die *Absätze 1 und 2* von Artikel 57v VE-RVOG den von einer Datenbearbeitung betroffenen juristischen Person verschiedene Ansprüche ein, um sich gegen eine widerrechtliche Datenbearbeitung durch ein Bundesorgan zur Wehr zu setzen.⁶⁴ So kann die juristische Person verlangen, dass das Bundesorgan eine widerrechtliche Datenbearbeitung unterlässt, deren Folgen beseitigt oder die Widerrechtlichkeit der Bearbeitung feststellt (Abs. 1). Dabei kann insbesondere die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung sowie die Mitteilung des Entscheids an Dritte bzw. die Veröffentlichung des Entscheids gefordert werden (Abs. 2).

In den *Absätzen 3–5* sieht Artikel 57v VE-RVOG (wie Art. 41 Abs. 3–5 DSG) verschiedene Ausnahmen vor, namentlich die Einschränkung der Datenbearbeitung, den Bestreitungsvermerk sowie die Bestände öffentlicher Gedächtnisinstitutionen.

Die Ansprüche nach Artikel 57v VE-RVOG sind im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nach VwVG geltend zu machen (Abs. 6). Das Bundesorgan entscheidet in Form einer Verfügung nach Artikel 5 VwVG über die Gewährung bzw. Ablehnung der Ansprüche.

Art. 57w Verfahren im Falle der Bekanntgabe von amtlichen Dokumenten, die Daten juristischer Personen enthalten

Artikel 57w VE-RVOG regelt die Geltendmachung der datenschutzrechtlichen Ansprüche einer juristischen Person nach Artikel 57v VE-RVOG in einem hängigen Verfahren betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss BGÖ. Die Bestimmung orientiert sich an Artikel 42 DSG.

Art. 57x Verhältnis zum bundesrechtlichen Verfahrensrecht

Absatz 1: Artikel 57x Absatz 1 VE-RVOG regelt das Verhältnis der Bestimmungen im VE-RVOG betreffend den Schutz von Daten juristischen Personen zum bundesrechtlichen Verfahrensrecht. Es handelt sich dabei um eine Parallelbestimmung zu Artikel 2 Absatz 3 DSG, der aufgrund der Ausnahme der juristischen Personen aus dem Geltungsbereich des DSG seit der Totalrevision des DSG einzig für Daten natürlicher Personen gilt. Um für juristische Personen die gleiche Rechtslage wie für natürliche Personen sicherzustellen, wird ein neuer Artikel 57x Absatz 1 VE-RVOG eingeführt. Diese Bestimmung legt fest, dass der Schutz von Daten juristischer Personen in Verfahren durch die bundesrechtlichen Verfahrensordnungen geregelt wird. Die Regelung bezieht sich auf alle Bestimmungen im VE-RVOG zum Schutz von Daten juristischer Personen

⁶⁴ MONIQUE STURNY, SHK DSG, Art. 41 N 2.

mit Ausnahme von Artikel 57s^{bis} VE-RVOG. So sollen die Regelungen in den Verfahrensordnungen, die sich auf den Schutz von Personendaten beziehen, entsprechend der Regelung in Artikel 57s^{bis} VE-RVOG auch für Daten juristischer Personen gelten können. Ausgenommen von der Koordination in Artikel 57x Absatz 1 VE-RVOG sind die erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren. Hier finden Artikel 57q^{bis}–57w VE-RVOG Anwendung. Artikel 57x Absatz 1 VE-RVOG gilt einerseits für alle Verwaltungseinheiten, wie z.B. im Bereich der Rechtshilfe, die in den Anwendungsbereich des RVOG fallen. Andererseits gilt die Bestimmung auch für die Gerichte auf Bundesebene, deren Verfahrensordnungen eine sinngemässe Anwendung der Bestimmungen im VE-RVOG vorsehen. Mit dem neuen Artikel 57x Absatz 1 VE-RVOG wird sichergestellt, dass der Schutz von Daten juristischer Personen, und insbesondere deren Rechte in Verfahren, durch die einschlägigen Verfahrensordnungen geregelt werden. Die Bestimmungen des VE-RVOG zum Schutz von Daten juristischer Personen kommen mit Ausnahme von Artikel 57s^{bis} VE-RVOG dann nicht zur Anwendung.

Absatz 2: Bei Artikel 57x Absatz 2 VE-RVOG handelt es sich um eine Parallelbestimmung zu Artikel 2 Absatz 4 DSG. Um für juristische Personen dieselbe Rechtslage wie für natürliche Personen zu schaffen, wird ein neuer Artikel 57x Absatz 2 VE-RVOG eingeführt. Die Bestimmung stellt sicher, dass die Ausnahme der öffentlichen Register auch für Daten juristischer Personen gilt.

3.2 Erläuterungen zu den Änderungen anderer Bundesgesetze (Anhang)

3.2.1 Bundesgesetz vom 21. März 1997⁶⁵ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Art. 23a Abs. 4

Die Bestimmung wird mit einem Verweis auf die Vorschriften des VE-RVOG betreffend das Auskunfts- und Berichtigungsrecht juristischer Personen ergänzt.

3.2.2 Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015⁶⁶

Art. 63 Abs. 1 und 4

Die beiden Absätze werden mit einem Verweis auf das Auskunftsrecht juristischer Personen gemäss VE-RVOG ergänzt.

⁶⁵ SR 120

⁶⁶ SR 121

3.2.3 Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020⁶⁷

Art. 69 Abs. 2

Da sich die Bestimmung nur an juristische Personen richtet, wird der Verweis auf das DSG hinsichtlich der Einschränkung des Auskunftsrechts durch einen Verweis auf den VE-RVOG ersetzt.

Art. 70 Abs. 2

Die Bestimmung wird für den Begriff der besonders schützenswerten Daten juristischer Personen mit einem Verweis auf den VE-RVOG ergänzt.

Art. 75 Abs. 4

Aufgrund von Artikel 57^{bis} Absatz 1 VE-RVOG gilt die Informationspflicht gemäss Artikel 75 Absatz 4 erster Satz ISG auch für Daten juristischer Personen. Damit an die Bearbeitung von Daten juristischer Personen nicht strengere Vorgaben als an die Bearbeitung von Personendaten gestellt werden, soll der Vorbehalt von Artikel 20 DSG zur Einschränkung der Informationspflicht in Artikel 75 Absatz 4 zweiter Satz ISG sinngemäss für Daten juristischer Personen gelten. Dies wird in einem neuen dritten Satz zu Artikel 75 Absatz 4 ISG ergänzt. Das RVOG enthält keine analoge Bestimmung zu Artikel 20 DSG, auf welche verwiesen werden könnte.

3.2.4 Bundesgesetz vom 20. Juni 2003⁶⁸ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 4 Abs. 2

Die Bestimmung wird für den Begriff der besonders schützenswerten Daten juristischer Personen mit einem Verweis auf den VE-RVOG ergänzt.

Art. 6

Die Bestimmung zur Auskunftserteilung und zu Begehren um Berichtigung wird für juristische Personen mit einem Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des VE-RVOG ergänzt.

Art. 7 Abs. 2

Artikel 7 Absatz 2 wird so angepasst, dass er sowohl für Daten natürlicher als auch juristischer Personen Anwendung finden kann. Entsprechend wird der Verweis auf das DSG gelöscht.

⁶⁷ SR 128

⁶⁸ SR 142.51

3.2.5 Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001⁶⁹

Art. 10

Die Bestimmung wird mit einem Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des VE-RVOG zum Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane ergänzt.

3.2.6 Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998⁷⁰

Art. 1 Abs. 1 Bst. b

Die Bestimmung wird angepasst, um die Abkürzung des RVOG einzuführen, die in Artikel 15 wieder verwendet wird. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Art. 15 Abs. 1 erster Satz

Die Bestimmung zur Auskunftserteilung und Einsichtsgewährung wird für juristische Personen mit einem Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des VE-RVOG ergänzt. Ausserdem wird die Bestimmung redaktionell leicht angepasst.

Im Archivierungsgesetz wurde auf eine Anpassung des Ausdrucks «Personendaten» verzichtet. In den betroffenen Artikeln (Art. 11, Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 2) ist der Begriff im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a DSG als Daten natürlicher Personen zu verstehen. Artikel 57s^{bis} VE-RVOG findet keine Anwendung. Die Daten juristischer Personen werden durch Artikel 9 und 12 Archivierungsgesetz geschützt.

3.2.7 Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁷¹

Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz

Artikel 3 Absatz 2 BGÖ betrifft die Koordination zwischen dem datenschutzrechtlichen Anspruch auf Auskunft über die eigenen Daten und dem Zugangsrecht gemäss Öffentlichkeitsprinzip.⁷² Bislang wurde lediglich das Verhältnis zwischen dem BGÖ und dem DSG geregelt: Dabei richtet sich der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, nach dem DSG. Neu ist das Öffentlichkeitsprinzip auch mit dem Auskunftsrecht für juristische Personen gemäss Artikel 57t f. VE-RVOG zu koordinieren. Vor diesem Hintergrund wird in Artikel 3 Absatz 2 BGÖ ein zweiter Satz ergänzt: Verlangt eine juristische Person Zugang zu einem amtlichen Dokument, das ihre eigenen Daten enthält, gelangen die Artikel 57t und 57u VE-RVOG zur Anwendung. Dieser Vorrang des Auskunftsrechts nach RVOG

⁶⁹ SR 143.1

⁷⁰ SR 152.1

⁷¹ SR 152.3

⁷² Statt vieler: CHRISTA STAMM-PFISTER, in: Gabor P. Blechta / David Vasella (Hrsg.), Basler Kommentar zum Öffentlichkeitsgesetz, 4. Aufl., 2024 («BSK BGÖ»), Art. 3 N 30.

rechtfertigt sich aus denselben Gründen wie beim Auskunftsrecht nach DSG: Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht ist kein allgemeines Zugangsrecht, sondern ein individueller Rechtsbehelf der von einer Datenbearbeitung betroffenen (natürlichen oder juristischen) Person. Es hat seine Grundlage im Recht auf informationelle Selbstbestimmung und folgt einem anderen Ziel als das Öffentlichkeitsprinzip nach BGÖ.⁷³

Art. 9 Abs. 2 erster Satz

Die Bestimmung wird angepasst, um die Abkürzung des RVOG, die in Artikel 3 eingeführt wird, in Artikel 9 zu übernehmen. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

3.2.8 Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004⁷⁴

Art. 16b Abs. 1

Die Bestimmung wird für den Begriff der besonders schützenswerten Daten juristischer Personen mit einem Verweis auf den VE-RVOG ergänzt.

3.2.9 Bundesgesetz vom 17. März 2023⁷⁵ über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben

Art. 15 Abs. 1 Bst. g und 3 Bst. a

Die Bestimmung zur automatisierten Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen gemäss Artikel 35 DSG gilt für besonders schützenswerte Personendaten und Datenbearbeitungen nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben b und c DSG. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen wird eine entsprechende Vorschrift in Artikel 57^{bis} VE-RVOG vorgesehen (vgl. dazu die entsprechenden Erläuterungen in Ziff. 3.1).

In Artikel 15 EMBAG wird ausserdem eine Rechtsgrundlage für Pilotversuche von «gewöhnlichen» Daten juristischer Personen ergänzt. In Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a EMBAG wurde bereits anhin ausdrücklich zwischen Personendaten und Daten juristischer Personen unterschieden. Diese Unterscheidung wird nun auch in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 3 Buchstabe a EMBAG eingeführt.

⁷³ Vgl. CHRISTA STAMM-PFISTER, BSK BGÖ, Art. 3 N 31.

⁷⁴ SR 170.512

⁷⁵ SR 172.019

3.2.10 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005⁷⁶ über das Bundesgericht

Art. 25b Sachüberschrift und Abs. 1

Der Verweis auf die Bestimmungen des RVOG wird auf das gesamte vierte Kapitel des vierten Titels dieses Gesetzes erweitert.

Was die Artikel 57h bis 57h^{ter} RVOG betrifft, so führen die eidgenössischen Gerichte – wie die Bundesverwaltung und die Parlamentsdienste – Geschäftsverwaltungssysteme. Es ist daher sinnvoll, die entsprechenden Bestimmungen auch auf die Gerichte zur Anwendung zu bringen. Es sei daran erinnert, dass Artikel 57h RVOG eine Rechtsgrundlage für das Führen von Geschäftsverwaltungssystemen bietet und dass Artikel 57h^{bis} RVOG präzisiert, zu welchen Zwecken die Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen in einem solchen System zulässig ist.⁷⁷ Das heisst, dass diese Bestimmungen nicht die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen darstellen. Die Bearbeitung der jeweiligen Daten muss immer auf einer spezialrechtlichen Grundlage beruhen.

Der Verweis soll ferner auch die Artikel 57q^{bis} bis 57x VE-RVOG umfassen, soweit die Bundesgerichte im Rahmen ihrer Tätigkeit Daten juristischer Personen bearbeiten. Erfolgt die Bearbeitung im Rahmen eines Verfahrens, so richtet sich diese entsprechend Artikel 57x VE-RVOG nach den bundesrechtlichen Verfahrensordnungen.

3.2.11 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005⁷⁸ über das Bundesverwaltungsgericht

Art. 27b Sachüberschrift und Abs. 1

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 25b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) in Ziff. 3.2.10.

3.2.12 Bundesgesetz vom 20. März 2009⁷⁹ über das Bundespatentgericht

Art. 5a Sachüberschrift und Abs. 1

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 25b Absatz 1 BGG in Ziff. 3.2.10.

⁷⁶ SR 173.110

⁷⁷ Vgl. Botschaft DSG 2017, BBl 2017 6941, 7116 f.

⁷⁸ SR 173.32

⁷⁹ SR 173.41

3.2.13 Bundesgesetz vom 19. März 2010⁸⁰ über die Organisation der Strafbehörden des Bundes

Art. 18a

Die Bundesanwaltschaft bearbeitet im Rahmen ihrer Tätigkeit sowohl Personendaten als auch Daten juristischer Personen. Es wird deshalb eine ähnliche Rechtsgrundlage wie für die eidgenössischen Gerichte geschaffen. Siehe dazu die Erläuterungen zu Artikel 25b Absatz 1 BGG in Ziff. 3.2.10.

Art. 62a Sachüberschrift und Abs. 1

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 25b Absatz 1 BGG in Ziff. 3.2.10.

3.2.14 Datenschutzgesetz vom 25. September 2020⁸¹

Art. 71

Die Übergangsbestimmung von Artikel 71 DSG wird ohne zeitliche Befristung in den VE-RVOG überführt (siehe die Erläuterungen zu Art. 57s^{bis} VE-RVOG in Ziff. 3.1). Die Bestimmung kann im DSG deshalb aufgehoben werden.

3.2.15 Strafgesetzbuch⁸²

Art. 349a Einleitungssatz

Die Bestimmung wird mit einem Verweis auf die einschlägige Bestimmung des VE-RVOG betreffend die Anforderungen an die Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen ergänzt.

3.2.16 Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁸³ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Art. 7 Abs. 1

Die Bestimmung wird mit einem Verweis auf die Bestimmungen des VE-RVOG zum Auskunftsrecht juristischer Personen ergänzt.

⁸⁰ SR 173.71

⁸¹ SR 235.1

⁸² SR 311.0

⁸³ SR 361

3.2.17 ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991⁸⁴

Art. 36a Abs. 1 erster Satz

Der Ausdruck «besonders schützenswerte Personendaten» wird durch «besonders schützenswerte Daten» ersetzt, damit sich dieser sowohl auf besonders schützenswerte Daten natürlicher als auch juristischer Personen bezieht. Diese Änderung betrifft nur die deutsche und italienische Sprachfassung.

Art. 36b Abs. 1 und Abs. 5 zweiter Satz

Der Ausdruck «besonders schützenswerte Personendaten» wird durch «besonders schützenswerte Daten» ersetzt, damit sich dieser sowohl auf besonders schützenswerte Daten natürlicher als auch juristischer Personen bezieht. Diese Änderung betrifft nur die deutsche und italienische Sprachfassung.

Art. 36c

In Absatz 1 wird der Ausdruck «besonders schützenswerte Personendaten» durch «besonders schützenswerte Daten» ersetzt, damit sich dieser Ausdruck sowohl auf besonders schützenswerte Daten natürlicher als auch juristischer Personen bezieht. Die Änderung betrifft nur die deutsche und italienische Sprachfassung.

Absatz 2 wird mit einem Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des VE-RVOG zum Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane ergänzt.

Art. 36f

In Absatz 1 wird der Ausdruck «besonders schützenswerte Personendaten» durch «besonders schützenswerte Daten» ersetzt, damit sich dieser Ausdruck sowohl auf besonders schützenswerte Daten natürlicher als auch juristischer Personen bezieht. Die Änderung betrifft nur die deutsche und italienische Sprachfassung.

Der Verweis auf das DSG wird aktualisiert, indem die in Artikel 36c Absatz 2 eingeführte Abkürzung in Artikel 36f Absatz 2 übernommen wird. Ausserdem wird die Bestimmung mit einem Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des VE-RVOG zum Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane ergänzt.

⁸⁴ SR 414.110

3.2.18 Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992⁸⁵

Art. 7 Abs. 2 zweiter Satz

Zum einen wird Artikel 7 Absatz 2 zweiter Satz des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) angepasst, um die Abkürzung des DSG, die in Artikel 10 Absatz 5 BStatG wieder verwendet wird, einzuführen. Zum anderen wird – analog zur Regelung für Personendaten – festgehalten, dass die Daten juristischer Personen, die aus den Datenbanken der Kantone und Gemeinden übernommen werden und einer gesetzlich verankerten Geheimhaltungspflicht unterliegen, gemäss Artikel 57^{squinquies} VE-RVOG betreffend die Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke nicht weitergegeben werden dürfen.

Art. 10 Abs. 5 zweiter Satz

Die in Artikel 7 BStatG eingeführte Abkürzung des DSG wird übernommen. Dabei handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Ausserdem wird Artikel 10 Absatz 5 zweiter Satz BStatG mit einem Verweis auf Artikel 57^{squinquies} VE-RVOG betreffend die Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke ergänzt.

Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz

Die Bestimmung wird mit einem Verweis auf die Bestimmungen des RVOG zur Bearbeitung von Daten juristischer Personen für Forschung, Planung und Statistik ergänzt.

3.2.19 Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007⁸⁶

Art. 11 Abs. 1 erster Satz

Die Bestimmung wird mit einem Verweis auf die Bestimmungen des VE-RVOG zum Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane ergänzt. Ausserdem wird die Bestimmung in ihrer Formulierung leicht angepasst. Der Ausdruck «*alle* Geobasisdaten» wird durch «*die* Geobasisdaten» ersetzt. Damit soll verdeutlicht werden, dass das DSG bzw. das RVOG, für die Bearbeitung von Geobasisdaten gilt, soweit diese Personendaten bzw. Daten juristischer Personen beinhalten. Zur Vereinheitlichung der für Geobasisdaten des Bundesrechts anwendbaren Regeln gelten die einschlägigen Bestimmungen des DSG und des RVOG unabhängig davon, wer für die Bearbeitung verantwortlich ist (Bundes-, Kantons- oder Gemeindeverwaltung oder privater Akteur, der im Rahmen eines von den Behörden erteilten Auftrags handelt).⁸⁷

⁸⁵ SR 431.01

⁸⁶ SR 510.62

⁸⁷ Vgl. BBl 2017 6941, 7135.

3.2.20 Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008⁸⁸ über militärische und andere Informationssysteme im VBS

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3

Das Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS (MIG) unterscheidet bereits heute ausdrücklich zwischen Daten natürlicher und juristischer Personen, sodass Artikel 57^{s^{bis}} VE-RVOG keine Anwendung findet (vgl. die entsprechenden Erläuterungen in Ziff. 3.1). Vor diesem Hintergrund soll die Terminologie bereinigt werden: In Artikel 1 Absatz 1 MIG wird die «Bearbeitung von Personendaten natürlicher und juristischer Personen» durch die «Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen» ersetzt, da sich der Begriff Personendaten seit Inkrafttreten des DSG nur auf Daten natürlicher Personen bezieht. Ausserdem wird der Ausdruck «besonders schützenswerte Personendaten» durch «besonders schützenswerte Daten» ersetzt, damit sich dieser sowohl auf besonders schützenswerte Daten natürlicher als auch juristischer Personen bezieht. Die ausdrückliche Unterscheidung zwischen Daten natürlicher und juristischer Personen macht rein terminologische Anpassungen im ganzen Erlass erforderlich.

Artikel 1 Absatz 3 MIG wird mit einem Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des VE-RVOG zum Schutz Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane ergänzt. Ausserdem wird die Bestimmung redaktionell leicht angepasst.

Art. 2a Abs. 1 Bst. b und c

Wie in Artikel 1 Absatz 1 MIG wird in Artikel 2a Absatz 1 Buchstaben b und c MIG der Ausdruck «besonders schützenswerte Personendaten» durch «besonders schützenswerte Daten» ersetzt, damit sich dieser sowohl auf besonders schützenswerte Daten natürlicher als auch juristischer Personen bezieht. Diese Änderung betrifft nur die deutsche und italienische Sprachfassung.

Art. 6 Bst. b

Die Bestimmung wird mit einem Verweis auf das RVOG ergänzt.

Art. 186 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

In Artikel 186 Absatz 1 Buchstabe b MIG wird «Personendaten» durch «Daten» ersetzt, damit die Bestimmung auch Daten juristischer Personen erfasst. Diese Änderung betrifft nur die deutsche und italienische Sprachfassung. Ausserdem wird Artikel 186 Absatz 3 MIG mit einem Verweis auf das RVOG ergänzt.

⁸⁸ SR 510.91

3.2.21 Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967⁸⁹

Art. 10 Abs. 3 erster und zweiter Satz

Im Rahmen der Totalrevision des DSG wurde die Formulierung «einschliesslich Personendaten» aus dem deutschen und italienischen Text gestrichen. Für diese Streichung gab es keine Begründung. Die Wiedereinführung dieser Formulierung ist erforderlich, um die deutsche und die italienische Fassung der Bestimmung an die korrekte Fassung in französischer Sprache anzupassen.

Ausserdem wird der Ausdruck «besonders schützenswerte Personendaten» durch «besonders schützenswerte Daten» ersetzt, damit sich dieser sowohl auf besonders schützenswerte Daten natürlicher als auch juristischer Personen bezieht.

3.2.22 Zollgesetz vom 18. März 2005⁹⁰

Art. 38 Abs. 2

Automatisierte Einzelentscheidungen können auch juristische Personen betreffen bzw. auf der Bearbeitung ihrer Daten beruhen. Daher ist der Verweis in Artikel 38 Absatz 2 des Zollgesetzes auf Artikel 21 DSG, welcher nur für Personendaten bzw. Daten natürlicher Personen gilt, der Rechtsklarheit halber zu streichen. Das DSG ist ein Rahmengesetz, sodass Artikel 21 DSG für Personendaten auch ohne ausdrückliche Verweisung zur Anwendung gelangt. Die Artikel 57^q^{bis} ff. RVOG enthalten dagegen keine Regelungen über die Pflichten der Bundesorgane und die Rechte der betroffenen juristischen Personen bei automatisierten Einzelentscheidungen, auf welche verwiesen werden könnte (vgl. die Erläuterungen zu Artikel 57^t RVOG in Ziff. 3.1).

3.2.23 Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁹¹

Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz

Auch mit Daten juristischer Personen kann ein Profiling bzw. ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt werden. Der Verweis auf das «Datenschutzgesetz vom 25. September 2020» in Artikel 76 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzes, welcher nur für Personendaten bzw. Daten natürlicher Personen gilt, wird deshalb gestrichen.

⁸⁹ SR 614

⁹⁰ SR 631.0

⁹¹ SR 641.20

3.2.24 Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969⁹²

Art. 18 Abs. 4

Der Verweis auf Artikel 21 DSG betreffend automatisierte Einzelentscheidungen wird gestrichen (vgl. die Erläuterungen in Ziff. 3.2.22).

3.2.25 Biersteuergesetz vom 6. Oktober 2006⁹³

Art. 17 Abs. 3 zweiter Satz

Der Verweis auf Artikel 21 DSG betreffend automatisierte Einzelentscheidungen wird gestrichen (vgl. die Erläuterungen in Ziff. 3.2.22).

3.2.26 Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁹⁴

Art. 21 Abs. 2^{bis}

Der Verweis auf Artikel 21 DSG betreffend automatisierte Einzelentscheidungen wird gestrichen (vgl. die Erläuterungen in Ziff. 3.2.22).

3.2.27 Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007⁹⁵

Art. 17c Abs. 1 zweiter Satz

Die sinngemäss Anwendung des DSG auf Daten juristischer Personen in Artikel 17c Absatz 1 zweiter Satz des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) wird aufgehoben und durch einen Verweis auf die Bestimmungen des VE-RVOG zum Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane ersetzt.

Art. 24

Die in Artikel 17c Absatz 1 StromVG eingeführte Abkürzung des RVOG wird in Artikel 24 StromVG aufgenommen. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

⁹² SR 641.31

⁹³ SR 641.411

⁹⁴ SR 641.61

⁹⁵ SR 734.7

3.2.28 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁹⁶

Art. 90 Abs. 2 dritter Satz

Die Abkürzung RVOG wird in der italienischen Sprachfassung dieser Bestimmung hinzugefügt.

Art. 16a Abs. 1 erster Satz

Artikel 16a Absatz 1 erster Satz des Eisenbahngesetzes (EBG) wird mit einem Verweis auf die Bestimmungen des VE-RVOG zum Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane ergänzt. In Artikel 16b Absatz 2 EBG ist keine Anpassung notwendig, da sich der Ausdruck «Datenschutzvorschriften» auch auf die Datenschutzbestimmungen des RVOG bezieht.

3.2.29 Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009⁹⁷

Art. 54 Abs. 1 erster Satz

Die Bestimmung wird mit einem Verweis auf die Bestimmungen des VE-RVOG zum Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane ergänzt.

3.2.30 Bundesgesetz vom 18. März 2016⁹⁸ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 4

Der Ausdruck «besonders schützenswerte Personendaten» wird durch «besonders schützenswerte Daten» ersetzt, damit sich dieser sowohl auf besonders schützenswerte Daten natürlicher als auch juristischer Personen bezieht. Diese Änderung betrifft nur die deutsche und italienische Sprachfassung.

Art. 10 Abs. 1 Bst. b, 2 erster Satz und 2^{ter}

Die Bestimmung wird in Absatz 1 Buchstabe b, in Absatz 2 erster Satz und in Absatz 2^{ter} mit einem Verweis auf die Vorschriften des VE-RVOG betreffend das Auskunftsrecht juristischer Personen ergänzt.

⁹⁶ SR 742.101

⁹⁷ SR 745.1

⁹⁸ SR 780.1

3.2.31 Fernmeldegesetz vom 30. April 1997⁹⁹

Art. 13b Abs. 1 zweiter Satz, 2 Einleitungssatz, 4 erster Satz

Der Ausdruck «besonders schützenswerte Personendaten» wird durch «besonders schützenswerte Daten» ersetzt, damit sich dieser sowohl auf besonders schützenswerte Daten natürlicher als auch juristischer Personen bezieht. Diese Änderung betrifft nur die deutsche und italienische Sprachfassung.

3.2.32 Bundesgesetz vom 24. März 2006¹⁰⁰ über Radio und Fernsehen

Art. 88 Abs. 2

Die Bestimmung wird mit einem Verweis auf die Bestimmungen des VE-RVOG zum Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane ergänzt.

3.2.33 Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021¹⁰¹

Art. 39

Der Ausdruck «Informationen über juristische Personen» wird in der Sachüberschrift und in den Absätzen 1 und 2 durch «Daten juristischer Personen» ersetzt.

3.2.34 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005¹⁰² gegen die Schwarzarbeit

Art. 17a Abs. 3

Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) enthält in Artikel 17a eine Bestimmung zur Bearbeitung von Daten juristischer Personen. Dieser Bestimmung wird ein neuer Absatz 3 angefügt, der auf die einschlägigen Bestimmungen des VE-RVOG verweist.

⁹⁹ SR 784.10

¹⁰⁰ SR 784.40

¹⁰¹ SR 818.32

¹⁰² SR 822.41

3.2.35 Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹⁰³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 85a Abs. 1 Einleitungssatz

Der Ausdruck «besonders schützenswerte Personendaten» wird durch «besonders schützenswerte Daten» ersetzt, damit sich dieser sowohl auf besonders schützenswerte Daten natürlicher als auch juristischer Personen bezieht. Diese Änderung betrifft nur die deutsche und italienische Sprachfassung.

3.2.36 Bundesgesetz vom 20. März 1981¹⁰⁴ über die Unfallversicherung

Art. 96 Abs. 2

Die Verweise auf das DSG betreffend Profiling und Profiling mit hohem Risiko sowie auf Artikel 21 DSG betreffend automatisierte Einzelentscheidungen werden gestrichen (vgl. die Erläuterungen in Ziff. 3.2.22 und 3.2.23).

3.2.37 Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁰⁵ über die Militärversicherung

Art. 94a Abs. 2

Die Verweise auf das DSG betreffend Profiling und Profiling mit hohem Risiko sowie auf Artikel 21 DSG betreffend automatisierte Einzelentscheidungen werden gestrichen (vgl. die Erläuterungen in Ziff. 3.2.22 und 3.2.23).

3.2.38 Vorläuferstoffgesetz vom 25. September 2020¹⁰⁶

Art. 23 Abs. 1

Die Bestimmung wird für die Ansprüche juristischer Personen auf Auskunft und Berichtigung ihrer unrichtigen Daten mit einem Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des VE-RVOG ergänzt.

¹⁰³ SR 831.40

¹⁰⁴ SR 832.20

¹⁰⁵ SR 833.1

¹⁰⁶ SR 941.42

3.2.39 Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003¹⁰⁷

Art. 16 Abs. 4^{bis} zweiter Satz und 5

Artikel 16 des Nationalbankgesetzes wird durch zwei Verweise auf den VE-RVOG ergänzt: Im zweiten Satz von Absatz 4^{bis} wird festgehalten, dass das Bundesamt für Statistik die von der Nationalbank empfangenen Daten juristischer Personen ungeachtet des neuen Artikel 57^{squinquies} VE-RVOG ohne Zustimmung der Nationalbank nicht weitergeben darf. Ausserdem wird in Absatz 5 für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen auf die Artikel 57^{q^{bis}} – 57^x VE-RVOG verwiesen.

3.2.40 Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹⁰⁸

Im Geldwäschereigesetz (GwG) wird neu ausdrücklich zwischen Personendaten und Daten juristischer Personen unterschieden.

Art. 29 Abs. 1 zweiter Satz, 2 zweiter Satz und 2^{bis} zweiter und dritter Satz

In Artikel 29 Absatz 1 zweiter Satz und 2^{bis} zweiter und dritter Satz GwG wird neu präzisiert, dass die erteilten Auskünfte auch besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten juristischer Personen enthalten können. Dieser Zusatz schafft Klarheit, welche Informationen zwischen den Behörden ausgetauscht werden dürfen.

In Artikel 29 Absatz 2 zweiter Satz GwG werden neben den besonders schützenswerten Personendaten neu auch die besonders schützenswerten Daten juristischer Personen erwähnt.

Art. 29b Abs. 1 zweiter Satz

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 29 Absatz 1 zweiter Satz und 2^{bis} zweiter Satz GwG in Ziff. 3.2.40.

Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz

Die Bestimmung wird um den Begriff der Daten juristischer Personen ergänzt. Zur Erwähnung der besonders schützenswerten Personendaten und der besonders schützenswerten Daten juristischer Personen vgl. die Erläuterungen zu Artikel 29 Absatz 1 zweiter Satz und 2^{bis} zweiter Satz GwG in Ziff. 3.2.40.

¹⁰⁷ SR 951.11

¹⁰⁸ SR 955.0

Art. 31a

Der Verweis bezüglich Datenbearbeitung auf das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994¹⁰⁹ über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes (ZentG) wird gestrichen, weil die Datenschutzbestimmungen neu im GwG abgebildet werden (Art. 35 Abs. 1) und sich ein entsprechender Verweis damit erübrigt.

Gliederungstitel vor Art. 33

Im Gliederungstitel vor Artikel 33 GwG wird die Bearbeitung von Daten juristischer Personen ausdrücklich erwähnt.

Art. 33

Die Bestimmung wird mit einem Verweis auf die Bestimmungen des VE-RVOG zum Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane ergänzt. Der Klarheit halber wird die Bestimmung in zwei Absätze aufgeteilt.

Art. 34 Abs. 2 und 3

Analog zu Artikel 29 Absatz 1 zweiter Satz und 2^{bis} zweiter Satz GwG (vgl. Ziff. 3.2.40) wird in Artikel 34 Absatz 2 neu präzisiert, dass die Finanzintermediäre Personendaten und Daten juristischer Personen (einschliesslich besonders schützenswerter Daten) an die genannten Stellen bekanntgeben dürfen.

Artikel 34 Absatz 3 GwG verweist betreffend das Auskunftsrecht von juristischen Personen auf den VE-RVOG.

Art. 35 Abs. 1 und 2 zweiter Satz

Artikel 35 Absatz 1 erster Satz GwG regelt die Datenbearbeitung der Meldestelle und verweist in der heutigen Fassung auf das ZentG. Im Zuge der Anpassung des ZentG und verschiedener datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie deren Überführung in das Bundesgesetz vom 13. Juni 2008¹¹⁰ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) rechtfertigt es sich, die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen konsolidiert im GwG aufzuführen. Materiell ändert sich dabei nichts. Die Meldestelle war bereits berechtigt, besonders schützenswerte Daten sowohl von natürlichen wie juristischen Personen zu bearbeiten.

Ausserdem wird der Verweis auf die Bestimmungen des BPI zum Auskunftsrecht korrigiert, um alle relevanten anwendbaren Bestimmungen zu erfassen (Art. 7 ff.).

In Artikel 35 Absatz 2 zweiter Satz GwG wird neu vorgesehen, dass die über das Ab-rufverfahren zugänglichen Informationen besonders schützenswerte Personendaten

¹⁰⁹ SR 360

¹¹⁰ SR 361

und besonders schützenswerte Daten juristischer Personen umfassen dürfen (vgl. die Erläuterungen zu Artikel 29 Absatz 1 zweiter Satz und 2^{bis} zweiter Satz GwG in Ziff. 3.2.40).

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Vorlage stellt in den Artikeln 57q^{bis} ff. VE-RVOG sicher, dass die Bundesorgane weiterhin über hinreichende Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen verfügen. Die bisherige Rechtslage soll aufrechterhalten bleiben. Für bereits laufende Datenbearbeitungen und -bekanntgaben besteht deshalb grundsätzlich kein separater Rechtsetzungsbedarf. Vorbehalten bleiben Bearbeitungen von Daten juristischer Personen, die direkt auf den noch geltenden Artikel 57r Absatz 1 RVOG abgestützt werden. Für neue bzw. künftige Datenbearbeitungen und -bekanntgaben muss der Rechtsetzungsbedarf unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben im RVOG im Einzelfall geprüft werden.

Des Weiteren garantieren die Artikel 57t–57w VE-RVOG den juristischen Personen verschiedene datenschutzrechtliche Ansprüche gegenüber Bundesorganen. Soweit es sich dabei um ohnehin geltende verfassungsmässige Rechte handelt, führt die Konkretisierung im RVOG allerdings nicht zu neuen Pflichten für die Bundesorgane.

Für Datenbearbeitungen im Kontext von bundesrechtlichen Verfahren und öffentlichen Registern des Privatrechtsverkehrs findet sich in Artikel 57x VE-RVOG eine Koordinationsbestimmung.

4.2 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Die Kantone und Gemeinden sind von der Vorlage nicht direkt betroffen. Die Artikel 57q^{bis} ff. VE-RVOG richten sich nur an Bundesorgane (vgl. Ziff. 2.1.1).

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Artikel 57q^{bis} ff. VE-RVOG sollen in Bezug auf die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane lediglich die bisherige Rechtslage gewährleisten, aber grundsätzlich keine neuen Bearbeitungs- oder Bekanntgabemöglichkeiten schaffen. Die Rechtsstellung von juristischen Personen ändert sich insofern nicht. Allerdings wird durch die Konkretisierung des Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechts auf Gesetzesstufe die Rechtsstellung der juristischen Personen gegenüber Bundesorganen geklärt und damit auch gestärkt.

Da die Vorlage nicht das Verhältnis zwischen Privaten, d.h. die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch private Personen, betrifft, sind ansonsten keine Auswirkungen auf Unternehmen und die Volkswirtschaft zu verzeichnen.

4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die neuen Artikel 57t–57w VE-RVOG stärken die Rechtsposition von juristischen Personen und tragen somit zur Verbesserung des Datenschutzes bei. (vgl. Ziff. 2.1.1).

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Wie der Bundesrat in seiner Botschaft zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes ausgeführt hat,¹¹¹ enthält die Bundesverfassung keine Bestimmung, die dem Bund ausdrücklich eine Kompetenz im Datenschutzbereich zuweist. Wohl stipuliert Artikel 13 Absatz 2 BV den Anspruch jeder Person auf informationelle Selbstbestimmung. Es handelt sich hier aber um ein Grundrecht, das dem Bund keine neuen Zuständigkeiten überträgt. Gemäss Artikel 35 Absatz 2 BV sind Personen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Das vorliegende Rechtsetzungsprojekt trägt in diesem Sinne zur Verwirklichung von Artikel 13 Absatz 2 BV bei. Die Artikel 57t–57w VE-RVOG konkretisieren die Garantien von Artikel 13 Absatz 2 BV für die juristischen Personen. Als Verfassungsgrundlage für den Erlass öffentlich-rechtlicher Datenschutzbestimmungen für Behörden und Verwaltungsstellen kann sich der Bundesgesetzgeber ausserdem auf die ungeschriebene Kompetenz für die Organisation und das Verfahren von Bundesbehörden berufen. Für Bundeszuständigkeiten, die sich aus der Existenz und der Natur der Eidgenossenschaft ergeben und für die eine explizite Zuweisung einer Rechtsetzungskompetenz fehlt, wird nach heutiger Praxis im Ingress stellvertretend für die Bundeskompetenz Artikel 173 Absatz 2 BV genannt.

Mit der vorliegenden Revision des RVOG wird sichergestellt, dass die Bundesorgane weiterhin über hinreichende Rechtsgrundlagen im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 BV für die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen verfügen. So dürfen Daten juristischer Personen gemäss Artikel 57s^{bis} VE-RVOG weiterhin bearbeitet und bekanntgegeben werden, wenn eine Rechtsgrundlage zur Bearbeitung oder Bekanntgabe von Personendaten besteht. Zwar wird für juristische Personen aus der bereichsspezifischen Rechtsgrundlage nicht immer direkt ersichtlich, dass auch ihre Daten bearbeitet werden. Dies entspricht allerdings der bisher geltenden Rechtslage.

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des Datenschutzes verlangen keinen Schutz von Daten juristischer Personen. Es müssen deshalb keine internationalen Verpflichtungen erfüllt werden.

¹¹¹ Vgl. Botschaft DSG 2017, BBl 2017 6941, 7185 f.

5.3 Erlassform

Der vorliegende Vorentwurf des Bundesrates umfasst eine Änderung des RVOG und im Anhang dazu die dadurch notwendigen Anpassungen weiterer Bundesgesetze.

5.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Mit der Vorlage werden weder neue Subventionsbestimmungen geschaffen, noch neue Verpflichtungskredite oder Zahlungsrahmen beschlossen.

5.5 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Die Änderungen im RVOG enthalten in den folgenden Bestimmungen eine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Bundesrat:

- Artikel 57^{s^{bis}} Absatz 3 VE-RVOG: Der Bundesrat regelt die Anwendbarkeit von Bestimmungen zur Datensicherheit von Personendaten auf Daten juristischer Personen.
- Artikel 57^t Absatz 6 VE-RVOG: Im Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht wird der Bundesrat ermächtigt, die Modalitäten des Auskunftsrechts, die Zuständigkeit bei gemeinsamer Datenbearbeitung, die Fristen sowie die Ausnahmen von der Kostenlosigkeit zu regeln.

5.6 Datenschutz

Bei den Artikeln 57^{q^{bis}} – 57^x VE-RVOG handelt sich um transversale Datenschutzbestimmungen, die den Umgang mit Daten juristischer Personen durch Bundesorgane regeln. Sie präzisieren insbesondere den verfassungsrechtlichen Schutz von Daten juristischer Personen (vgl. Ziff. 1.1.3, 1.2 und 2.1.1). Der Schutz von Daten natürlicher Personen ist durch die Änderungen des RVOG nicht betroffen. Aus diesem Grund muss dafür keine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 22 DSG durchgeführt werden.